LIBRARY OF PRINCETON
JAN 1 3 1932
THEOLOGICAL SEMINARY

Ueber das

realistische Princip der Autorität

als

der Grundlage

des Rechts und der Moral

von

Prof. Dr. Frederichs,

nebst den Entgegnungen

des Präsidenten v. Kirchmann, Lic. Dr. Fr. Kirchner,
Prof. Michelet, Oberlehrer Essen und Prof. Lasson.

Halle a. S.
C. E. M. Pfeffer (R. Stricker).
1882.

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/ueberdasrealisti00fred

Vorwort.

Die in Berlin seit dem Jahre 1842 bestehende philosophische Gesellschaft hat ihre für das grössere Publicum geeignete Verhandlungen von dem Jahre 1875 an in zwanglosen Heften veröffentlicht und es sind 22 Hefte davon bis zu Anfang des Jahres 1882 in dieser Weise verbreitet worden. Um nun diese ihre Verhandlungen einem grössern Kreis als bisher zugänglich zu machen, ist unter dem Titel

Philosophische Vorträge

herausgegeben

von der

Philosophischen Gesellschaft zu Berlin

eine Neue Folge von Heften veröffentlicht worden.

Die Philosophische Gesellschaft zu Berlin wählt vorzugsweise solche der in ihrer Mitte gehaltenen Vorträge aus, welche Fragen von allgemeinem Interesse behandeln und die Darstellung ist so gehalten, dass sie auch für das grössere gebildete Publicum verständlich ist.

Der wesentliche Unterschied dieser philosophischen Publicationen vor allen sonst erscheinenden liegt darin, dass sie nicht wie letztere ohne Ausnahme, bloss die Darstellung eines einzelnen Mannes über eine philosophische Frage bieten, sondern zugleich eine daran sich schliessende Discussion einer erheblichen Anzahl anderer Mitglieder.

Es ist unzweifelhaft, dass durch diese mündlichen Vorträge und Entgegnungen die Betreffenden genöthigt werden, ihre Ansich-

ten in deutlicherer und bestimmterer Weise vorzutragen und dass die Kernpunkte der Differenzen hier viel schärfer und klarer zum Vorschein kommen, als in einseitigen in der Studirstube ausgearbeiteten Schriften und Gegenschriften. Kein Redner vermag sich hinter dem Nebel seines Systems zurückzuziehen; er muss dem Gegner in kurzen Worten Rede stehen und der unbefangene Zuhörer und spätere Leser wird damit viel leichter in den Stand gesetzt, die Stärke und die Schwächen der einzelnen Richtungen der Philosophie zu erkennen, und sich selbst ein klares Urtheil zu bilden.

Berlin, Die Redaktionskommission:

Dr. **Ferd. Ascherson,** Professor Dr. **Frederichs,**
Praesident a. D. **v. Kirchmann.**

Die Philosophischen Vorträge erscheinen jährlich in 6 Heften, welche eine Serie bilden; jedes Heft umfasst 3—4 Druckbogen.

Der Subscriptions-Preis einer Serie von 6 Heften beträgt M. 5,40. Einzelne Hefte kosten je M. 1.20.

Halle a/d. S., Die Verlagsbuchhandlung:
C. E. M. Pfeffer (R. Stricker).

Ueber das

realistische Princip der Autorität

als der Grundlage des Rechts und der Moral.

Vortrag

des Professor Dr. **Frederichs,**

nebst der dabei stattgehabten Diskussion.

Der Gegenstand meines heutigen Vortrages vor der geehrten Gesellschaft betrifft eine wichtige ethische Frage. Es handelt sich nämlich darum, ob die Autorität, also ein fremder gebietender Wille, ausschliesslich die Quelle für den Inhalt des sittlichen Handelns des Menschen bildet, oder ob es noch eine andere ursprünglichere Quelle für denselben giebt. Man hätte freilich nicht erwarten sollen, dass, nachdem Kant, der eigentliche Begründer einer wissenschaftlichen Ethik, dieselbe auf das Prinzip der Autonomie des Willes fest begründet hatte, man noch einmal versuchen würde, die Ethik auf heteronomistischer Grundlage zu errichten. Es ist aber dennoch in neuester Zeit durch den „Realismus" geschehen, der den ganzen Inhalt des Ethischen, worunter das Rechtliche und Moralische gefasst ist, von den Geboten erhabener Autoritäten ableitet. Da der bedeutendste Vertreter der realistischen Ethik unser verehrter Vorsitzender, Herr Präsident v. Kirchmann, ist, so soll in der Erörterung der Sache dessen Schrift „Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral" (11 Bd. der Philosophischen Bibiliothek. Berlin 1873) zu Grunde gelegt werden. Es ist mit jener Herleitung des Ethischen im Grunde wieder zurückgegangen auf die Ansichten der Sophisten des Alterthums, die in dem Satze gipfeln, dass alles Rechtliche und Sittliche nicht *φύσει* sondern *θέσει* sei. Sie stützten sich bekanntlich dabei auf den Satz, der Mensch, d. h. dieses empirische einzelne Individuum, also die rein zufällige, empirische Subjectivität sei das Mass der Dinge. Von Natur bestimmen den Menschen lediglich die Gefühle der Lust und Unlust. Aber diesem Handeln des Menschen aus natürlichen Triebfedern treten beschränkende Gebote und Gesetze entgegen,

und zwar von Machthabern, welche dieselben zur Befestigung ihrer Herrschaft erlassen. Daher bilden den Inhalt des Rechtlichen und Sittlichen positive Satzungen, die lediglich der Willkür der Gebieter und Herrscher entsprungen sind. Sie werden befolgt aus Furcht vor der angedrohten Strafe oder aus Erwartung eines Lohnes. Ebenso sind auch die religiösen Satzungen Erfindungen der Machthaber, welche dazu dienen sollen die Menschen mit jenseitigen Strafen zu schrecken in allen Fällen, in welchen die irdischen Strafen den Menschen nicht wirksam treffen können. Diese Grundanschauungen der alten Sophisten theilt auch der moderne Realismus. Auch ihm fliesst der Inhalt des Ethischen aus den Geboten der Autoritäten, und zwar des Vaters, des Fürsten, des Priesters und des Volkes. Allein es sind in die realistische Lehre Elemente eingeflochten, welche ihn scheinbar wesentlich von der Sophistik unterscheiden. Die Autoritäten nämlich sind zwar allerdings Mächtige, welche lediglich zur Befestigung und zur Stütze ihrer Herrschaft, also in ihrem persönlichen Interesse, Gesetze erlassen, welche die Untergebenen verpflichten, während die Machthaber selber nur Rechte, keine Pflichten haben, und somit Niemand verantwortlich sind. Aber diese Autoritäten umkleidet der Realismus mit dem Nimbus der Erhabenheit. Diese Erhabenheit erfüllt die Untergebenen mit Achtung, und wenn die Autoritäten ihre Gebote und Verbote erlassen, mag der Inhalt sein, welcher er wolle, so werden dieselben aus Achtung vor der autoritativen Persönlichkeit als Richtschnur ihres Handelns von dem Untergebenen entgegengenommen und befolgt, und wenn dies geschieht, handeln dieselben rechtlich und sittlich. Dabei beruft sich der Realismus beständig auf Kant, dessen grosses Verdienst darin bestehe, dass er im menschlichen Handeln die Triebe der Lust strenge von den Gefühlen der Achtung, der sittlichen Gefühle, getrennt habe.

Im Gegensatz zu der spekulativ-kritischen Methode und jedem deductiven Verfahren beruft sich der Realismus auf die nach ihm allein für philosophische Fragen zulässige Methode, auf die Induction, ebenso wie er an die Stelle der Ideen die „res“ „die Thatsachen“ als das prius setzt, auf die er seine Beobachtung richtet, und aus denen er vermittelst begrifflicher Abstraction die „Gesetze“ gewinnt, welche dann übersichtlich zusammengestellt werden. Es wäre eine ganz vergebliche Mühe, den Realismus vom idealistischen Standpunkte aus kritisch zu widerlegen. Weist man auf die menschliche Vernunft hin als das schöpferische Vermögen der Ideen, so ist ihm diese höchste Macht des Menschen eine leere Erfindung der Philosophen; zeigt man, dass das philosophische Denken mit Notwendigkeit zu einer teleologischen Betrachtung der Welt führe, und dass die ethischen Ideen immanente, in der geschichtlichen Entwickelung lebendig wirkende seien, so

erkennt er das nicht an. Der Geist ist ihm ein rein formales Vermögen, der seinen ganzen Inhalt von aussen erhält. Es ist auch in der modernen Kritik allerdings ein sehr häufiger Fall, dass man glaubt den Gegner widerlegt zu haben, wenn man die eignen Ansichten den seinigen gegenüberstellt: eine Art Kritik, welche Kant dogmatische Kritik nennt, und weil man über Principien nicht streiten kann, so bleibt in unserm Fall kein anderer Weg übrig als den Gegner mit seinen eignen Waffen zu schlagen. Ich werde also aus geschichtlichen und psychologischen „Thatsachen" nachzuweisen suchen, dass die realistischen Lehre nur für einige Erscheinungen oder Thatsachen passt, dass dagegen die Mehrzahl derselben zu ganz andern Gesetzen führt, als derselbe aufgestellt hat, dass also das inductive Verfahren mangelhaft und einseitig angewendet worden ist.

Es ist eine der wichtigsten Einsichten, welche in der Behandlung ethischer Probleme in neuerer Zeit wieder gewonnen ist, dass man, wenn es sich um den Ursprung und die Bedeutung des Ethischen handelt, nicht von dem einzelnen Individuum auszugehen hat, um dasselbe gleichsam in ethischer Hinsicht isolirt zu betrachten, sondern von dem differenzirten Menschen, dem geschlechtlichen Paar, und damit von der Familie. Denn jene Betrachtung des isolirten Individuums ist eine leere, nichtige Abstraction. Der Mensch ist immer in ethischer Beziehung als Glied einer Gemeinschaft zu betrachten; man darf ihn als sittliches Wesen niemals seinem natürlichen und geschichtlichen Zusammenhang entreissen. Nicht der Einzelne ist das ursprüngliche, ethische Element, sondern die Familie; denn diese, nicht die individuelle Einzelpersönlichkeit ist das ursprüngliche Stadium des ethischen Processes. Die Familie ist auch von jeher als der Schoss aller Tugenden angesehen. Damit ist die individuelle Ethik, die entweder auf Hedonismus oder Pessimismus ausläuft, widerlegt. Mag man nun sich an den Anfang menschlicher Entwickelung versetzen, oder sich eine relativ normal entwickelte Familie in einem civilisirten Volke vergegenwärtigen, so ist in der Familie die Hauptsorge und Hauptaufgabe neben der Erhaltung die Auferziehung und Bildung der Kinder. Die Sorge der Eltern für die Entwickelung, für das leibliche und geistige Gedeihen der Kinder begleitet diese von ihrer Geburt an, und es ist das Ziel der erziehlichen Thätigkeit der Eltern mit Hülfe der Schule die Kinder aus der Unmündigkeit und Rohheit der Natur heraus zu bilden. Hier tritt uns nun zunächst das Princip der Autorität in seiner ursprünglichen Gestalt entgegen: es ist der Wille der Eltern und der Erziehenden, dem unbedingter Gehorsam zu leisten ist, deren Gebote, ohne auf den Inhalt zu reflectiren, pietätsvoll entgegen zu nehmen sind, und die aus Pietät und aus Ehrfurcht von den Kindern zur Richtschnur ihres Handelns genommen werden müssen. Nun aber ist

es ebenso sehr Thatsache, dass die Weisheit der Erziehenden gerade darin besteht, die zu Erziehenden so zu bilden, dass die Autorität überflüssig wird, sie zur Selbstständigkeit und Mündigkeit zu führen, so dass nun an die Stelle eines heteronomen Princips in der Bildung und Erziehung die Selbsterziehung durch den eignen Willen, durch eigene sittliche Grundsätze tritt. Hier haben wir eine Entwickelung vor Augen und zwar von der Naturbestimmtheit aus, der sich die Erziehenden unter autoritativer Leitung allmählich zu entziehen haben, bis zum Uebergang in den specifisch ethischen Process, zur Freiheit und Selbstbestimmung. Die natürliche Zuständigkeit geht dem sittlichen Prozess voran; aber die Natur soll nicht negiert, sondern beherrscht werden.

Einer der grössten Irrthümer ist die Vorstellung, als sei der individuelle Geist eine leere Tafel, auf welche erst von aussen her aller Inhalt eingetragen wird, während vielmehr jeder Einzelne ebenso wie er aus dem Schosse der Natur hervorgeht, so auch seiner ganzen geistigen Substanz nach zugleich ein Product der Gesellschaft auf derjenigen Bildungsstufe ist, auf welcher sie sich gerade befindet. Es sind in jedem präformirte Keime, welche bedingt sind durch Vererbung, und insofern kann man von einer angebornen Willens-Qualität sprechen, nur dass diese nicht nach der falschen Ansicht Schopenhauers constant, sondern der Entwickelung fähig ist. Die Aufgabe der Erziehung und Bildung innerhalb der Familie und ergänzend der Schule ist nun im Wesentlichen die, die Prädispositionen, welche sich in den Trieben, den Gefühlen kundgeben, falls sie eine gute Willensrichtung verheissen, zu fördern und zu bilden, die schlechten dagegen zu hemmen, zu unterdrücken und denselben eine gute Richtung zu geben. Die Erziehung und Bildung ist also keineswegs ein Hineintragen des sittlichen Inhalts auf das leere Blatt des Geistes, sondern jedes Individuum bringt potentiell, der Anlage nach, einen gewissen Inhalt und ethischen Bildungsstoff schon mit, der dann durch die Autorität der Eltern und Erzieher geformt und bereichert wird mit dem Inhalt, welchen der gesammte Bildungstand jeder Zeit darbietet. So geht sittliche Erziehung und Bildung aus der Wechselwirkung der Erzieher und der zu Erziehenden hervor, wo bei allerdings im Anfang des Bildungsprocesses die Autorität überwiegt, bis sie mehr und mehr zurücktritt, und zuletzt den Willen seiner eignen Erziehung und Bildung, seiner eignen Freiheit und Selbstbestimmung überlässt. Es widerspricht daher die Behauptung des Realismus, der ganze Inhalt des Ethischen käme lediglich durch die Autorität von aussen, nnd werde von den Einzelnen bedingungslos aufgenommen, den psychologischen Thatsachen sowohl wie allgemein anerkannten Erziehungsgrundsätzen, wenn es sich um die Autorität des Vaters handelt. Es liegt aber in dieser Behauptung zugleich eine ganz unzulängliche Erklärung des Ethischen. Denn die Kinder sollen

den sittlichen Inhalt durch die Gebote des Vaters, dieser wieder von seinem Vater und so in einer endlosen Tradition empfangen haben, woher aber diese Tradition selber, da sie doch nicht reine Willkür wegen ihres festen und constanten Inhalts sein kann, wird nicht erklärt, sondern es wird einseitig der objective Factor des Sittlichen hervor gehoben, aber nicht der subjective der angebornen Willensqualität und des Gewissens, während doch die objectiven Normen der Autoritäten selber erst der feste Niederschlag der aus der Natur des Menschen entspringender Sitte ist.

Dass das Sittliche in der Familie seinen Ursprung hat, gesteht der Realismus zu: „Hier beginnen die ersten Keime, aus denen es sich entfaltet". „So entsprangen die Anfänge der einzelnen Tugenden des Fleisses, der Sorgfalt, des Muthes, der Ausdauer, der Tapferkeit, der Ehrfurcht bei den Kindern." Allein nach der Theorie des Realismus ist das Sittliche nur bei den Kindern, der autoritative Wille der Eltern ist nicht sittlich. Denn die Autoritäten, so wird ausdrücklich gelehrt, stehen über Moral und Recht; sie haben nur Rechte an die ihnen Untergebenen, keine Pflichten; Ja, dass sie selbst wieder unter anderen Autoritäten, dem Herrscher oder dem Priester stehen, entzieht dem Charakter der Autorität des Vaters den Kindern gegenüber nichts. Ja, noch mehr. Der Inhalt der Gebote, welche von den Autoritäten ausgehen, ist ganz gleichgültig für die Kinder; denn sie gehen aus dem reinen Belieben und dem egoistischen Interesse jener hervor. Alle diese Behauptungen können unmöglich aus wirklichen Beobachtungen des Thatsächlichen hervorgegangen sein, sondern offenbar aus einer vorgefassten Doctrin. Denn die Thatsachen der Erfahrung sprechen gegen dieselben. Den Eltern nämlich sind die nächsten Pflichten die, welche sie gegen ihre Kinder zu erfüllen haben, wie sich denn eine ganze Summe von Pflichten aus deren Erziehung, aus der Fürsorge für die Familie, für die elterliche Autorität ergeben. Auch scheint es mir ebensowenig den Thatsachen zu entsprechen, wenn behauptet wird, der Inhalt der Gebote der Autorität des Vaters sei gleichgültig, willkürlich, entspringe lediglich aus klugem Egoismus. Allerdings haben die Kinder nicht auf den Inhalt der Gebote zu reflectiren, sondern dieselben unweigerlich aus freiem Gehorsam zu erfüllen. Aber da, wo die Eltern ihre Pflichten gegen die Kinder nicht erfüllen, sondern diese verwahrlosen, oder lieblos behandeln, da zeigt sich oft genug das instinctive Gerechtigkeitsgefühl der Kindern empört und es reagirt das kindliche Gemüt dagegen, ein Beweis, dass der Inhalt der autoritativen Gebote keineswegs gleichgültig ist, dass er vielmehr aus dem sittlichen Geist der Eltern, aus deren Pflichtbewusstsein und deren Liebe hervorgehen muss, wenn er veredelnd und bildend für die Kinder wirken soll. Was endlich das Gefühl betrifft, welches die Kinder gegen die Eltern belebt, und ebenso die Eltern gegen die Kinder, so

ist es nicht eigentlich das moralische Gefühl der Achtung, das einzigste, was der Realismus kennt, sondern es ist das specifische Gefühl der Familie, nämlich die Pietät, in der Achtung oder vielmehr Ehrfurcht und Liebe vereinigt ist. Die Pietätsgefühle bilden das Urethos. Der Realismus freilich behauptet die Unvereinbarkeit von Achtung und Liebe, und schreibt in schroffer dualistischer Trennung jenes der Sittlichkeit, diese den Lustgefühlen zu. Aber Gefühl ist Gefühl und entweder Lust oder Unlustgefühl. Liebe aber ist nicht bloss Gefühl, sondern wesentlich Gesinnung, der auf das Ideale gerichtete und dasselbe zu verwirklichen strebende Wille. Liebe ohne Achtung ist keine Liebe auch im persönlichen Verkehr.

Wie die Familienliebe, die Pietätsgefühle das Urethos sind, so ist die Familienform die ursprünglichste der ethischen Entwickelung. Allerdings geht dem ethischen Handeln des Menschen die Naturbestimmtheit, die Triebe der Selbsterhaltung voraus, aber daneben entwickelt sich der menschlichen Natur gemäss Mitgefühl, Sympathie und Mitleid, so dass man nicht bloss sagen kann, es seien lediglich die Triebe der Selbst- und der Gattungserhaltung die Triebfeder des Handelns. Er bricht vielmehr von Anfang der gesammten menschlichen Entwickelung, wie in der der Einzelnen, überall die sittliche Natur hindurch, so, was die Familie betrifft, zeigt sich dieselbe in dem Berufe des Mannes Schützer der Seinigen zu sein, des Weibes, Pflegerin der Ihrigen, und ebenso in der Arbeit und dem Erwerb, in der gegenseitigen Fürsorge, in der Sorge für das Wohl und Glück der Familie, in dem Verlangen in diesem Glücke seine Befriedigung zu finden, in der freien Geselligkeit und vor allen in den Erziehung der Kinder; das ist kein Handeln aus egoistischen Trieben, sondern um des Wohls und Glücks der Andern willen, wofür unter Umständen das grösste Opfer, ja das Leben selbstverleugnend hingegeben wird. Das Sittliche ist freilich ursprünglich mehr in der Empfindung und dem Gefühl; es ist das Sittliche in seiner unmittelbaren Erscheinung, das sich aber zum bewussten, grundsätzlichen und pflichtmässigen sittlichen Handeln aus der Gefühlsphäre erheben soll. Es ist auch ganz unmöglich die realistische Doctrin vom Sittlichen auf die Familiensittlichkeit anzuwenden, indem nämlich nach derselben die Gefühle der Lust mit den Achtungsgefühlen unvereinbar sein sollen. Im Gegentheil: wie nämlich der Geist der Familie überhaupt das Ethische und Religiöse in ungesonderter Einheit in sich enthält, was sich später trennt, ebenso ist das Ethische und Eudämonistische in der Liebe und Pietät der Familie ungetrennt. Es ist auch bei dem Realismus der alte stoische Wahn, dass alles Ethische durchaus entsagend, aufopfernd, nicht sich selbst beglückend sein müsse, weil es sonst allen sittlichen Werth verliere und durchaus eudämonistisch werde. Das Unsittliche liegt nicht im Eudämonismus

an sich, sondern in dem sich egoistisch Isoliren vom Allgemeinen, wenn dies in der Gesinnung zur Maxime wird.

Wenn also die Lehre des Realismus von der Autorität als der alleinigen Quelle des Sittlichen schon für den Kreis der Familie und insbesondere für die Bildung und Erziehung der Kinder dem thatsächlichen Hergang widerspricht, so muss doch zugestanden werden, dass es eine Bildungs- und Erziehungsweise giebt, auf welche dieselbe ganz genau passt. Es ist das die Bildungs- und Erziehungsmethode der Jesuiten. Hier ist allerdings für die zu Erziehenden und zu Bildenden die absolute Autorität die ausschliessliche Quelle des Ethischen, indem die sittliche Natur unterdrückt und das Gewissen gefangen genommen und betäubt wird. Der Inhalt der Gebote muss hier absolut gleichgültig sein. Denn blinder, unbedingter Gehorsam ist Pflicht; auch stammt der Inhalt der Gebote aus hierarchischen Belieben, und aus dem Bestreben die hierarchische Macht aufrecht zu erhalten und zu befestigen. Nur lässt sich schwerlich sagen, ob die Gebote der Oberen von den Zöglingen mit Achtung aufgenommen werden, viel eher aus Gewohnheit und Furcht. Dass diese Erziehung zum Cadaver-Gehorsam und zum sacrificio d'intelletto führt, ist allbekannt. Es würde dass aber die strenge Consequenz sein, wenn man die realistische Lehre in der Erziehung strenge anwenden würde. Wenn also auch dieselbe auf gewisse Erziehungsthatsachen passt, so sind dies Ausnahmen und der Realismus ist nicht berechtigt seine Lehre zu verallgemeinern und sie auf alle Bildung und Erziehung überhaupt anzuwenden. Die Mehrzahl der Thatsachen in diesem Gebiete sprechen durchaus gegen die realistische Lehre. Daher beruht diese auf unvollkommener, einseitiger Beobachtung.

Es geht also aus dem Gesagten hervor, dass die Autorität in der Familie und damit in der Bildung und Erziehung ein pädagogisches Princip ist. Der weise autoritative Wille hat aber keineswegs die Absicht dem ihm untergebenen Willen der anfangs noch Unmündigen in Geboten und Vorschriften lediglich allen Inhalt zu geben, sondern vielmehr die Absicht, den unmündigen und unselbstständigen Willen zur Mündigkeit zu erziehen und die sittlichen Keime und Anlagen zu entwickeln, so dass der zu Erziehende sich selbst in festen Grundsätzen und in Stärkung des Pflichtbewusstseins durch vernünftige Ueberzeugung den eigenen sittlichen Inhalt erwirbt.

Folgen wir nun weiter den Spuren, um die wahre Bedeutung des Autoritätsprincips auf den grösseren ethischen Gebieten, dem socialen und staatlichen Leben, zu gewinnen. In den Anfängen des staatlichen Lebens sehen wir überall die Familienform auf den Complex von Familien, die zum Stamme erwachsen sind, übertragen, weil eine andere Form nicht bekannt war, sondern die Uebertragung jener Form auf das Gemeinschaftsleben des Stammes als selbstver-

ständlich galt. So entstand die Patriarchie, die ursprünglichste Form des staatlichen Lebens. Bei manchen Völkern ist dies ursprüngliche staatliche Leben verwischt, namentlich da, wo sich aus den Patriarchien Despotien entwickelt haben, bei andern Völkern dagegen haben wir noch ein anschauliches Bild von dem patriarchalischen Leben der Stämme in den Ueberlieferungen vor Augen, so bei den Israeliten und vor allem bei den Hellenen. Die homerische Darstellung des patriarchalischen Königthums hat noch die Grundzüge an sich, wie wir sie überall da bemerken, wo die Tradition sie aufbewahrt hat. Dasselbe ist ein natürlich aus dem gemeinschaftsbildenden Trieb des Volkes erwachsenes; es ist der patriarchalische Staat ein Abbild des Familienlebens im Grossen. Die natürliche Gewalt des Patriarchen findet ihre Stütze in dem Glauben des Volkes, dass demselben die Gewalt vom Zeus verliehen sei. Des Herrschers Aufgabe ist vor allem, Gerechtigkeit walten zu lassen; seine Satzungen und Rechtssprüche nimmt er nicht aus seinem Belieben, um damit seine Macht zu stützen, sondern aus dem Herkommen und aus der urwüchsig erwachsenen Volkssitte. Der gerechte König bringt Segen über sein Volk und sein Land. Schon in diesen einfachen staatlichen Anfängen hat sich für den Stammesfürsten eine Summe von Pflichten und Tugenden fest gesetzt, unter denen, wie erwähnt, Gerechtigkeit zu handhaben, die erste Pflicht ist; der patriarchalische König soll das Recht vertheidigen und der Gewalt wehren; er soll gütig, freigebig für geleistete Dienste sein, und soll das Gastrecht ausüben und schützen. Wie stimmt dies mit der Behauptung des Realismus, dass alle Autoritäten nur Rechte, keine Pflichten haben? Wenigstens für das patriarchalische Königthum passt die realistische Lehre nicht. Die Könige werden bei Homer vom Zeus heimgesucht, wenn sie nicht die Pflichten ihres Berufes erfüllen. Ja Willkür und Tyrannei zu üben hüten sich die Könige aus Scheu vor Zeus und der öffentlichen Stimme. Zwischen Volk und König findet überall ein natürliches und vertrauliches Verhältniss statt, und wenn auch die Herrscher wie Götter verehrt werden, so ist doch nirgends wo in der Patriarchie die Rede von jener angeblichen Erhabenheit, vor der Einzelne wie das Volk vergehen; man achtet die Patriarchen wegen persönlicher Eigenschaften; aber sie fallen in Verachtung, wenn sie ihre Gewalt missbrauchen; ihre Aussprüche als Richter und Gesetzgeber werden befolgt, weil und wenn sie mit dem lebendigen, rechtlichen und sittlichen Bewusstsein, das als Sitte sich krystallisirt, in Uebereinstimmung sind.

Die Patriarchie, dies Abbild der Familienform im Grossen, ist, wie gesagt die ursprünglichste Form des staatlichen Lebens und sie reicht aus, so lange das nomadisirende Stammleben dauert oder so lange auch schon bei eingetretener Sesshaftigkeit das ganze Culturleben sich in Einfachheit und Beschränktheit bewegt, Abwehr

und Angriff anderer Völker noch fern geblieben sind. Aber mit dem Beginn einer erhöhten Culturbewegung, auswärtiger Eroberungen und Verwickelungen mit andern Völkern, und wenn der Stamm sich zur Nation erweitert hat, dann wird die Form der Familie für den werdenden Staat zu eng. Indem aber der Herrscher sie gleichwohl festhalten, und die mündig gewordenen Bürger in Unmündigkeit erhalten will, entstehen innere Kämpfe zwischen Fürst und Volk, in welchen zunächst die Aristokratie die Ansprüche des Herrschers zurückzuweisen sucht, um die Herrschaft mit ihm zu theilen. In der Regel haben geschichtlich diese Kämpfe entweder zum Sturz des Königthums geführt und dann zur allmählichen Entwickelung der Freistaaten, oder die Herrschergewalt erlangte den Sieg über die Gegner, die patriarchalische Herrschaft ward mit Gewalt aufrecht erhalten, und nun war der Uebergang der Patriarchie in Despotie erfolgt, wie bei den asiatischen Reichen. In dem ersten Falle, wenn nämlich der Sturz des patriarchalischen Königthums eine freiere politische Entwickelung anbahnte, sehen wir überall einen gewissen übereinstimmenden Gang derselben. Das Königthum war in eine Herrschaft der Aristokratie übergegangen, dieser macht allmählich das Bürger- und Bauernthum den ausschliesslichen Besitz der Gewalt streitig. Während der inneren Parteikämpfe sehen wir dann meistens eine usurpirte Gewalt, die Tyrannis entstehen, und zwar wird sie erlangt mit Hülfe der grossen Masse und stützt sich auf die Feindschaft derselben gegen den Geburts- und Geldadel. Auf den Sturz der Tyrannis folgt dann die Herrschaft des Volks.

Wenn nun auch in den Kämpfen der politischen Entwickelung die Machthaber mitunter willkürliche Gesetze gegeben haben, um ihre Macht zu stützen, so ist doch niemals die ganze Gesetzgebung ein Ausfluss der egoistischen Willkür gewesen, wie sie es nach dem Realismus sein müsste, sondern sie bestand viel häufiger in den mit Weisheit aus den Sitten und Gewohnheiten des Volkes entlehnten und fixirten festen Formen des Verkehrs und des staatlichen Lebens. Nicht der oder die Machthaber sondern das Gesetz und die gesetzliche Ordnung, die dem vernünftigen Bewusstsein entspricht, bildete die feste Autorität, dem der gesetzliche Sinn des Volks sich beugte, und diese Autorität war mit Erhabenheit umgeben. Treu dem Gesetze waren die Helden von Thermopylae gefallen, nicht treu dem Gebote der erhabenen Autorität der beiden Könige, was für den Spartaner lächerlich gewesen wäre. Von einer solchen erhabenen Autorität, welche der Person zukommt, die an der Spitze des Staates steht, ist nirgendswo in den Freistaaten oder in freier entwickelten Staaten die Rede. Dem Fürsten, oder dem Präsident oder dem Könige wird Ehrfurcht erwiesen, weil er die Hoheit des Staates, die Souveränität nach aussen und innen vertritt; ob ihm persönlich Achtung gezollt wird, hängt von

seinem sittlichen Charakter ab. Der gerechte, pflichtgetreue Fürst findet Achtung und Liebe beim Volke, wie entgegengesetzte Eigenschaften oft genug Verachtung zur Folge gehabt haben. Die realistische Lehre passt absolut nicht zu den Thatsachen, welche wir in der Entwickelung freier Staaten beobachten können. Dagegen findet er allerdings theilweise Anwendung auf solche Staaten, die nicht zu einer freieren Entwickelung gelangt sind, sondern in denen die ursprüngliche patriarchalische Form mit Gewalt fest gehalten ward und bei der Schwäche der politischen Kraft des Volkes in den vollständigen Despotismus übergegangen ist. In solchen Staaten ist, wie Herodot durch einen Griechen einem Perser sagen lässt, nur einer frei, der Despot, alle andern sind Sclaven. Der Patriarch war der Vater des Volks und seine Stammgenossen und Untergebenen verehrten ihn wie Kinder ihren Vater in ganz naiver Weise. In den Despotien wird systematisch die Unmündigkeit des Volks aufrecht erhalten. Der Despot erlässt willkürlich Gebote und Gesetze, um seine Macht aufrecht zu erhalten, er hat nur Rechte dem Volke gegenüber, keine Pflichten; seine Beweggründe sind nicht sittlicher Natur; er steht also nach dem Realismus auch nicht unter dem Sittengesetz, sondern sein Handeln wird durch die Triebe der Lust und des egoistischen Interesses geleitet; er greift durch seine Gebote in alle Sphären des Lebens ein, setzt der Wissenschaft und der Kunst ihre Schranken, knechtet durch die Priester die Gewissen seiner Unterthanen. Das Eigenthum derselben wie das Leben steht in seiner Hand. „Das Gebot der Autoritäten kann sich erstrecken über jedes Gebiet des Lebens bis in die innersten Gedanken, ebenso auf das Handeln, was sich der Kunst oder Wissenschaft zuwendet, und indem die Autoritäten für dieses Handeln Gebote erlassen, wird es damit sittlich beschränkt“ (145). In solchen Despotien ist denn auch wirklich im Sinne des Realismus der Despot die alleinige Autorität und Quelle alles Rechts und alles Sittlichen, oder er will es wenigstens sein. Denn die sittliche Natur selbst, wenn die Menschen auch zu Sclaven herabgesunken sind, erlischt nicht ganz und gar. Denn es bleibt die Familie und damit der ursprünglich sittliche Geist in seiner Unmittelbarkeit. Ebenso ist der Despot im Sinne des Realismus, unnahbar, ist umkleidet mit göttlicher Würde und Erhabenheit. Das alles sind geschichtliche Thatsachen, die man in den despotischen Staaten beobachten kann. Also wenn auch die realistische Lehre zu den Thatsachen in despotischen Staaten passt, wie nicht zu leugnen ist, so darf sie doch nicht das Recht beanspruchen, diese Thatsachen zu generalisiren und daraus eine Doctrin für das ganze sittliche Leben zu konstruiren. Denn es hat in der geschichtlichen Entwickelung nicht bloss despotische, sondern auch freie Staaten gegeben, auf welche jene Doctrin durchaus nicht passt.

In allen diesen Staaten, den Freistaaten des Alterthums und den modernen verfassungsmässigen Staaten ist die Autorität, der sich jeder zu beugen hat, das Gesetz und die gesetzliche Ordnung, die mit Macht und Gerechtigkeit gehandhabt und aufrecht erhalten wird. Das Ansehen, welches der Träger und Vertreter der gesetzlichen Ordnung hat, richtet sich ganz nach dem Geiste der Gerechtigkeit und Weisheit, mit der er seine hohe Aufgabe erfüllt; die Majestät, welche ihm zugeschrieben wird, entspringt daraus, dass sich in ihm die Hoheit des Staats, die Machtvollkommenheit nach aussen und innen sichtlich verkörpert. Aber es sind nicht Macht- und Willkür-Gebote, zur blossen Befestigung der Machtstellung des Herrschers, welche erlassen werden, sondern es sind Gesetze d. h. in dem rechtlichen und sittlichen Bewusstsein, in dem Volksgeiste begründete Normen, die Niederschläge und Fixirung der Gewohnheit und Sitte, wie sie sich im Verkehrsleben des Ganzen ausspricht. Und darum ist der Inhalt der Gesetze keineswegs ein gleichgültiger und willkürlicher, sondern ein aus dem Willen der objectiven Vernunft hervorgegangener. Und es ist in erster Linie nicht die Achtung vor der erhabenen Autorität des Herrschers, mag es ein Fürst oder das Volk sein, welche das Gesetz willig erfüllen macht, sondern die Achtung vor dem Gesetz, als dem Ausdruck des vernünftigen Willens der Gesammtheit, wie vor der Heiligkeit des Rechts. Auch der Herrscher steht insofern unter dem Getze, als er es nicht brechen darf, wenn er nicht die Achtung verlieren will. Ueberhaupt bindet das Gesetz, da es für alle gegeben wird die Untergebenen sowohl wie den Gesetzgeber. Darum ist es auch eine anerkannten Thatsachen widersprechende Behauptung des Realismus, die Fürsten ständen über dem Sittlichen und Rechtlichen, sie hätten nur Rechte an die Untergebenen, keine Pflichten. Denn thatsächlich erkennen die Fürsten ihre Regentenpflichten an, wie es z. B. in der Geschichte kaum ein anderes Fürstenhaus, wie das der Hohenzollern gegeben hat, welches in einem so hohen Grade von dem Bewusstsein der Pflicht durchdrungen ist, welche ihm gegen den Staat sein hoher Beruf auferlegt hat. Und was das Privatleben betrifft, so haben tüchtige Regenten sich bestrebt, dieselben sittlichen Pflichten zu erfüllen, wie der einzelne, schlichte Mann aus dem Volke; ein Fürst, der im Privatleben die Rücksichten aus den Augen lässt, welche jeder auf einen sittlichen Lebenswandel zu nehmen hat, verliert sehr bald in der Achtung des Volks. Das Alles sind Thatsachen, die der realistischen Doctrin widersprechen, und diese Thatsachen sind in dem Maasse von um so höherm Werth, als Vernunft, Pflichtbewusstsein, Recht und Sittlichkeit höher steht, als Unvernunft, Willkür, egoistischer Wille, wofür der Realismus Thatsachen herbeibringt, um darauf eine allgemeine Lehre zu begründen.

Zu den Autoritäten des Vaters, des Fürsten kommt drittens

die Autorität des Priesters, dessen Gebote und Vorschriften, zu dem Zwecke gegeben, um die Macht über die Gemüther aufrecht zu erhalten, eine fernere Quelle des Sittlichen bilden. Auch hier widersprechen viele Thatsachen der realistischen Lehre. Die Religion war schon viel eher in den Herzen der Menschen und dann auch das auf den religiösen Glauben gestützte Handeln, als vom Priester Regeln und Vorschriften über dasselbe aufgestellt worden. Es gab also eine ursprünglichere Quelle des Sittlichen als die Vorschriften des Priesters. Religiöser Glaube ist ein Urzug, ein Urtrieb im Menschen, und zwar begründet im Gefühl der Abhängigkeit von über uns stehenden Mächten, zunächst von denen der Natur, die der Einzelne fürchtet und verehrt, je nachdem er von ihnen Schlimmes oder Gutes zu empfangen glaubt. Religiöses Gefühl, religiöser Glauben und sittliches Handeln ist in den Anfängen der menschlichen Cultur, in der Kindheitszeit der Völker ungetrennt. Der religiöse Brauch, zunächst das Wissen, wie die Gunst der Götter zu gewinnen und ihr Zorn abzuwenden ist, wird traditionell in den Familien aufbewahrt, und ist ebensowenig etwas durch Gebote übermächtiger Autoritäten äusserlich in die Menschen hineingekommenes, wie das Rechtliche und Sittliche überhaupt. Erst allmählich, mit zunehmender Bildung, bildet sich auch eine Priesterschaft und sehr bald entsteht das Streben derselben die religiösen Satznngen, und damit auch insbesondere die rechtlichen und sittlichen Vorschriften zu fixiren, die dann, wenn das gesammte Leben complicirter wird, Gegenstand einer priesterlichen Wissenschaft werden. Indem nun dadurch der Einfluss dieses Standes immer mächtiger wird, werden allmählich aus den Lehrern und Erziehern das Volkes zur Sittlichkeit Hierarchen, wie die Thatsachen der Geschichte lehren, die nun zu den in der Gewohnheit und Sitte gegebenen sittlichen Lehren eignes hinzufügen in der Absicht, das ganze Volksleben durch solche Satzungen und Vorschriften zu ordnen, und diese Ordnung als eine gottgewollte hinzustellen, zu deren Aufrechterhaltung die Priester als die angeblichen Vermittler zwischen Menschen und Göttern bestimmt sind. Auf die so ausgebildete Hierarchie passt nun wieder zum Theil die realistische Doctrin. Die Hierarchie ertheilt Lebensvorschriften und giebt Moralgebote zu denen im Glauben und in der Sitte gegebenen, um ihre Macht zu befestigen und diese nach allen Seiten hin mit Stützen zu versehen. Ob der Inhalt immer ein sittlicher oder unsittlicher ist, ist ihr gleichgültig. Man denke unter andern an manche Vorschriften der Inquisition in der Behandlung von Ketzern. Insofern kann man zugeben, dass die Autorität des Priesters eine Quelle ist mancher Lebensvorschriften. Aber wenn es auch bei allen Völkern manche weise und wahrhaft fromme Priester gegeben hat, welche die Verehrung des Volkes genossen, so ist doch die Erfüllung jener Gebote, wie die Geschichte lehrt,

von ihrer „unermesslichen Erhabenheit“ nicht abhängig; ebenso wenig tritt beim Volke die Achtung vor einer solchen angeblichen „unermesslichen Erhabenheit“ als die Wirkung derselben ein. Es weisst die Geschichte nach, dass viele Satzungen und Gebote von unheiligen Machthabern gegeben sind, die gleichwohl vom Volke befolgt wurden. Und ganz natürlich, weil die letzten Beweggründe dazu Furcht vor der Strafe oder unter Umständen Aussicht auf Belohnungen waren. Wäre wirkliche Achtung vor den erhabenen Autoritäten die Wirkung und diese der Beweggrund zur Erfüllung ihrer Gebote, wozu sind denn in allen Religionen die fürchterlichen Höllenstrafen und auf der andern Seiten die höchsten Belohnungen im Jenseits ausgesetzt? Darin liegt doch, dass die autoritativen Gesetzgeber wohl erkannt haben, dass die wirksamste Triebfeder zur Erfüllung der Gebote Furcht und Aussicht auf Lohn sind, und nicht Achtung vor der „unermesslichen Erhabenheit der Gebieter.“ Sie sahen wohl ein, dass sie bei der Menge auf Achtung nicht rechnen konnten, weil sie oft genug selbst nicht achtungswürdige Persönlichkeiten waren. Also auch in Bezug auf diese Autorität als Quelle des Sittlichen hat der Realismus seine Beobachtungen einseitig auf die hierarchische Religion gerichtet, aber auch hier stimmt die Lehre nur zum Theil mit den Thatsachen überein.

Als die vierte Quelle des Sittlichen nennt der Realismus die Autorität des Volks. Man kann absehen von dem logischen Fehler, der darin steckt, dass neben die persönlichen Autoritäten, Vater, Priester, Fürst, ein Collectivum wie Volk tritt. Sieht man auf die Sache, so kann das Volk als solches nimmermehr eine Autorität sein in dem Sinne, in welchem es erhabene Persönlichkeiten sein könnten. Als Autorität kann man nur die das Volk vertretende Abgeordneten-Versammlungen im Verein mit der executiven Macht bezeichnen, wie sie sich in Republiken und Freistaaten gebildet haben. Dass aber die realistische Doctrin auf solche freie politische Gemeinwesen durchaus nicht passt, haben wir schon gesehen. Man denke sich unter andern im Sinne des Realismus den Präsidenten der nordamerikanischen Republik als eine „erhabene Autorität,“ vor welchem die amerikanischen Bürger in Ehrfurcht vergehen, man denke sich ihn über Recht und Sittlichkeit stehend und dem amerikanische Volke willkürlich Gesetze und Gebote gebend, wie sie aus persönlichem Interesse, um seine Macht zu stützen, hervorgehen, man denke sich ferner ihn nur Rechte geltend machend, während die amerikanischen Bürger ohne Rechte und nur Pflichten gegen ihn zu erfüllen hätten, man denke sich den amerikanischen Präsidenten als solche erhabene Autorität — und man hätte sich ihn als das Gegentheil dessen gedacht, was er in der Wirklichkeit ist. Ja geradezu den geschichtlichen Thatsachen widersprechend ist die Behauptung des Realismus, dass

alle autoritativen Persönlichkeiten dem Volke gegenüber unverantwortlich seien. Denn der amerikanische Präsident ist dem Volke verantwortlich, wie es auch die römischen Consuln waren, sobald sie ihr Amt niedergelegt hatten. Das sind Thatsachen, die der Behauptung des Realismus, alle Autoritäten seien unverantwortlich, evident widersprechen.

Nun ist es allerdings in gewissem Betracht richtig, das der Volksgeist die Quelle ist des Sittlichen, des Rechts und der Moral, und damit ist der eigentliche Boden zur Ableitung des Ethischen gewonnen. Da aber der Culturgrad der vielen Völker ein sehr verschiedener ist, so ergiebt sich eine Reihe von verschiedenen Werthschätzungen in Bezug auf das Sittliche. Damit erwächst die Frage, was in dem verschiedenen Inhalt des Rechts und der Moral denn das Allgemeine sei, das eigentliche Wesen des Ethischen und damit sind wir auf die tiefste Quelle des Ethischen gewiesen, auf die vernünftige Natur des Menschen, nicht des einzelnen Individuums, sondern des Menschen innerhalb der gegliederten Gemeinschaft, als eines Gliedes der Familie, des Staats, des Volks, der Menschheit. In diesem gegliederten Gemeinschaftsleben erwächst naturgemäss der sittliche Inhalt, und zwar zunächst als Sitte und Gewohnheit hervor; erst mit einer gewissen Entwickelungsstufe wird dieser Inhalt, wie er sich aus Sitte und Gewohnheit aus der menschlichen Natur ergiebt, in Geboten und Gesetzen objectiv fixirt, und werden diese dann von Autoriäten aufrechterhalten. Nun liegt es aber in der menschlichen Natur, dass das, was der Geist instinctiv und unbewusst producirt, später, wenn diese Producte fixirt worden sind, in unserm Falle also sich eine sittliche Lebensordnung objectiv gebildet hat, diese allmählich als eine dem Geiste äussere, vom Subject ganz losgetrennte objective Macht betrachtet wird, die ihm um so mehr zu einer äusserlichen fremden Autorität wird, je mehr die Gewohnheiten und Sitten, da diese fliessend sind, sich ändern, und wenn nun der Widerspruch zwischen dem entwickelterem Inhalt des Sittlichen der Einzelnen und zwischen dem Inhalt, welchen die Autorität vertritt, grösser wird, und diese die gesammte Lebensordnung mit Gewalt aufrecht zu erhalten sucht, so gewinnt es den Schein, als sei die Autorität etwas schlechthin Objectives, vom subjectiven Geiste vollständig Losgelöstes, und das Prius der sittlichen Lebensordnung. Es ist das aber nur ein Schein, den freilich der Realismus für die Wirklichkeit nimmt.

Wenn also das Sittliche in der vernünftigen Natur des Menschen begründet ist und aus dem Gemeinschaftsleben der Menschen zunächst als Sitte hervorgeht, während die objective sittliche Lebensordnung so zu sagen erst der Niederschlag, die Krystallisirung dieser Sitte ist, so bestätigen diese Herleitung des Sittlichen auch bei den Culturvölkern die sprachlichen Formen, in welchen das-

selbe seinen Ausdruck gefunden hat. Ueberall ist das Sittliche in den sprachlichen Ausdruck gefasst als das eigenthümliche Allen gemeinsame Handeln, zu dem jeder in sich die Verbindlickkeit fühlt. Davon ist auch eine Andeutung auf S. 70 vorhanden, wo es heisst: „In der Moral ist der Wille des Volks wesentlich in der Gemeinsamkeit der Sitten erkennbar und an der Verachtung, welche denjenigen trifft, der sich diesen sittlichen Geboten entgegenstellt.“ Da nun vom Ursprung des Lebens als eines gemeinschaftlichen, nach dem eigenen Geständniss des Verfassers sich im Verkehr bestimmte Sitten bilden, aber nicht willkürlich, sondern auf natürlichem, urwüchsigem Grunde, so ist die Willkür der Autoritäten doch jedenfalls überall bei den Völkern etwas Späteres; und indem die Sitte unbewusst und unreflectirt erwächst, ist die menschliche Natur in der Gemeinschaft der vielen Einzelnen die Urquelle des Sittlichen und nicht die Willkür der Autoritäten, die überall erst später hinzutritt und das natürlich erwachsene Sittliche durch Willkürgebote häufig verdirbt und in falsche Bahnen leitet.

Wenn die Ableitung des Inhalts des Sittlichen lediglich aus den willkürlichen Geboten der Autoritäten, welche mit denselben ihrer physischen Macht eine Stütze bei den Untergebenen verleihen wollen, den meisten geschichtlichen Thatsachen widerspricht und damit nur auf mangelhafter Induction beruht, so widersprechen auch nun ferner noch psychologische Thatsachen der Behauptung des Realismus, dass die Gebote jener Machthaber in dem Einzelnen das Gefühl der Achtung wirken, nicht wegen des vernünftigen Inhalts — denn ob ein Gesetz vernünftig oder unvernünftig ist, ist nach der realistischen Lehre ganz gleichgültig, — sondern nur wegen der wirklichen oder geglaubten Macht und der Hoheit der Person. Ich habe schon angedeutet, dass diese Begründung der Achtung nur durch eine Fiction aufrecht erhalten werden kann, die nämlich, dass der Person der Autorität ein Nimbus der Erhabenheit umschweben soll, vor dem sich die Untergebenen blindlings beugen. Thatsachen der Geschichte widersprechen dem allen. Es hat nämlich Fürsten und Priester als Autoritäten gegeben, die bei ihren Untergebenen in Hass und Verachtung standen, bei denen also von keiner Achtung die Rede sein konnte. Dennoch wurden ihre Gebote befolgt, also ein Beweis, das ganz andere Motive in ihnen wirkten, welche sie die Gesetze befolgen liess. Der Realismus dagegen vergleicht die Wirkungen, welche von der Hoheit und Erhabenheit der Autoritäten auf die Untergebenen ausgehen, mit denen, welche grossartige Naturerscheinungen haben; dieselben werden bezeichnet als Bewunderung, Ehrfurcht, Andacht, als ein Aufgehen und Versinken in die Hoheit und Majestät eines erhabenen Wesens, als ein Staunen, das keine Furcht, keinen Schmerz kennt, sondern sich in Ehrfurcht verwandelt. Es

heisst S. 51 „indem das Ich in die Hoheit des Gebietenden aufgeht, wird dessen Wille sein eigener Wille, und dessen Gebot erhält eine Wirksamkeit auf sein Begehren, welches nun nicht die Ziele der Lust, sondern die Gebote jener erhabenen Person zu verwirklichen strebt.“ Man kann nun zugeben, dass namentlich in den orientalischen Despotien, in welchen der Herrscher göttliche Autorität hat, und so zu sagen ein Gott auf Erden ist, derselbe in den Augen der Unterthanen ein Gegenstand tiefsten Respects ist. Allein sicherlich ist dieses Gefühl der despotisch Beherrschten nicht im mindesten zu vergleichen mit jenem aesthetischen Gefühl, was uns das Erhabene in der Natur einflösst. Es ist vielmehr im letzten Grunde jener Respect vor der Autorität die Furcht vor der Macht und deren unberechenbaren Aeusserungen, da Leben und Eigenthum jedes Unterthanen in der Willkür des Despoten steht. Mit Recht sagt daher schon Montesquieu, die Despotie beruhe auf Furcht. „Oderint, dum metuant“ ist das klassische Wort des Despoten. Es ist überall nichts, was die grosse Masse bestimmt, sich der Autorität zu unterwerfen, als Furcht vor der Strafe, oder etwaiger in Aussicht gestellter Lohn; dasselbe findet statt in weltlichen und geistlichen Despotien. Diese letzteren haben nicht umsonst, wo die irdischen Strafen nicht ausreichen, die furchtbarsten Strafen und anlockendsten Belohnungen im Jenseits in Aussicht gestellt. Es entspricht daher weder den geschichtlichen noch psychologischen Thatsachen, dass die Gebote einer äussern, fremden Autorität ein Gefühl erregen sollen, welches der Realismus ein sittliches nennt; am wenigsten aber kann man dasselbe das Gefühl der Achtung nennen in dem Sinne, wie Kant es auffasste. Das Kantische Achtungsgefühl ist etwas ganz andres, so dass der Realismus kein Recht hatte, dasselbe für seine Doctrin in Anspruch zu nehmen. Achtung ist überhaupt ein Gefühl, welches wir für eine sittliche Persönlichkeit, einem sittlichen Charakter gegenüber empfinden, also überall da, wo es zur Gewissheit wird, dass alles Denken und Handeln einer Persönlichkeit getragen ist von einer hohen sittlichen Gesinnung; man kann Achtung haben vor grossen Talenten in Verbindung mit Fleiss und emsiger Thätigkeit; aber diese Achtung würde sofort sinken, wenn es zur Gewissheit würde, dass sie auf unsittlichem Grunde ruhten. Das Kantische Achtungsgefühl, welches durch die Vorstellung von der Erhabenheit und Majestät eines heiligen Willens entsteht, und ebenso da, wo wir diese Idee in ihrer endlichen Modification in sittlichen Charaktern exemplificirt erblicken, kann unmöglich dasselbe sein mit dem Gefühl, welches wir vor einem mächtigen Willen empfinden, der uns Gebote und Gesetze aufdrängt aus persönlichem Belieben, um dadurch Stützen für seine Macht zu gewinnen. Die grossen weisen Gesetzgeber der Geschichte, wie Moses, Lykurg, Manu u. a. haben nicht deshalb Achtung gefunden, weil sie beliebige, aus ihrem

persönlichen und ihren Machtverhältnissen hervorgehenden Interessen Gesetze gegeben haben, sondern weil sie ihre Gesetze aus der objectiven Vernunft entlehnten, wie sich dieselbe aus den Gewohnheiten, Sitten und Eigenthümlichkeit, kurz aus dem Geiste des Volks offenbarte, und wie sie mit dem ernsten Willen gegeben waren, das Volk sittlich-religös zu erziehen, worin sie die besten Stützen der Macht und der Selbstständigkeit des Ganzen sahen.

Das Gefühl der Achtung vor dem Sittengesetz, dass wenn es in der menschlichen Persönlichkeit als Norm für die Geltung und für das Handeln sich praktisch offenbart, hat bei Kant seine hohe Bedeutung; allein der Realismus hat es identificirt mit dem blinden Respect der Einzelnen vor der Autorität der Machthaber, sei es nun einer wirklichen oder geglaubten. Die blosse Macht an sich flösst niemals Achtung ein, noch viel weniger eine „unermessliche“ und „unendliche“ Macht. Ihre Gebote erzwingen den Gehorsam; aus erzwungenem Gehorsam und aus Furcht vor der Macht handeln und deren Gebote erfüllen ist legales aber nicht moralisches Handeln, so dass der Realismus in seiner ganzen Theorie über das legale Handeln nicht hinauskommt und an das moralische Handeln nicht herankommt.

Die realistische Unterscheidung endlich der Achtungsgefühle, als der sittlichen, von den Gefühlen der Lust und der Unlust, so dass beide Arten von Gefühlen schlechthin unvereinbar sind, widerspricht dem Fundamental-Satze aller Psychologie. Mag das sittliche Gefühl noch so rein und lauter sein, es ist eine ebenso reine und lautere Lust damit verbunden; schon an dem Gegentheil der Achtung, der Verachtung, hätte der Realismus die einfache Beobachtung machen können, dass damit ersichtlich Unlust verbunden ist, und dass das Achtungsgefühl ebenso zu dem Genus der Lustgefühle gehört. Diese psychologische, unstreitbare Thatsache ist die grösste Instanz gegen die ganze Theorie des Realismus. Im Gefühl und im Trieb liegen die Keime des Sittlichen wie Unsittlichen, welches instinktiv daraus entspringt und zwar in der Sphäre des kleinsten ethischen Ganzen, der Familie, die sich dann zum Stamm und zum Volk erweitert; es sind die Gefühle der Pietät, der Liebe in der Familie, und die socialen Gefühle und Triebe, welche sich im grössern Ganzen in verschiedenen Formen entwickeln, woraus Recht und Sitte in unbewusster, unreflectirter Weise entspringen. Das objective Sittliche in der Form von Geboten der Autorität ist überall, wie die Geschichte zeigt, das Spätere. Aber auch ohne diese mit Ueberlegung gegebenen Gebote der Autoritäten sind jene Gebote des Stamms, des Volks u. s. w. nicht aus blosser Willkür und blossem Belieben hervorgegangen, sondern wie gesagt, aus dem Familien- und Stammesgefühlen, der Pietät und den Rechtsgefühlen, wenn auch in der primitivsten Gestalt. Alle diese Gefühle gehören dem Genus der Lust und Unlust

an; aber sie sind moralische Gefühle, weil sie nicht lediglich das eigene Wohl, sondern zugleich das Wohl anderer zum Gegenstand haben.

Der Realismus stellt einen Begriff vom Sittlichen auf, der den allgemein geltenden Begriffen desselben in der Ethik als Wissenschaft sowohl, als auch wie sie sich insbesondere aus den unreflectirten Urtheilen über sittliche Handlungen und deren Wertschätzung unter den Menschen ergeben, vollständig widerspricht. Das, was der Realismus das Sittliche nennt, kann man in gewissen Fällen geradezu das Unsittliche nennen, insofern etwas sittlich sein soll durch blosse Willkürgebote der Autorität, mögen diese auch den blödsinnigsten Inhalt haben. Es fehlt somit in der realistischen Auffassung jedes Unterscheidungs- und Kennzeichen zwischen Sittlichem und Unsittlichem, zwischen Gutem und Bösem, und gerade die Erklärung und Begründung dieser Gegensätze erschliessen erst das Wesen des Ethischen. Thatsächlich besteht neben dem sittlich Guten das Böse, wie es sich von der Sinnlichkeit durch Lüge, Heuchelei, Bossheit bis zur vollendeten Selbstsucht abstuft; und dies Böse in den Individuen ist allmählich in der Menschheit, in der Gattung, eine selbstständige Macht geworden, gegen welche das Gute einen schweren Kampf unaufhörlich zu führen hat. Diese Macht des Unsittlichen, wie sie sich oft manifestirt in der sittlichen Corruption ganzer Classen, wird in der realistischen Grundlage „des Rechts und der Moral“ gänzlich ignorirt, während das Böse doch keinesfalls ausserhalb der Ethik fällt. Die realistische Lehre, welche den Anspruch erhebt, besser als andere Philosophien die Natur des Sittlichen zu erklären, lässt die eine Hälfte der Thatsache des ethischen Lebens, die bösen Handlungen und Thaten und deren Ursprung ganz ausser Acht. Es ist das freilich eine unvermeidliche Folge, wenn man das Ethische in die Natursphäre herabzieht, und nicht festhält an der unwiderleglichen Kantischen Unterscheidung zwischen Gesetzen der Natur und der Freiheit, so dass die Naturwissenschaft die Gesetze feststellt, nach denen Alles geschieht, die Wissenschaft der Ethik die Gesetze, nach denen alles menschliche Handeln geschehen soll, aber doch zugleich mit der Erwägung der Bedingungen, unter denen es öfters nicht geschieht.

Eine Lehre, welche erklärt, das Princip der Autorität als der Grundlage des Rechts und der Moral sei aus den Thatsachen des geschichtlichen Lebens durch Induction gefunden, muss endlich dadurch grosse Bedenken hervorrufen, dass sie diejenigen Resultate, welche anerkannt grosse Geschichtsschreiber früherer Zeiten wie der Gegenwart durch kritische Feststellung der Thatsachen und durch Ableitung der das sittliche und religiöse Leben der Völker bestimmende Gesetze aus denselben, fasst ganz ausser Acht lässt, während doch der realistische Philosoph gerade hier das Material

für seine Inductions-Verfahren finden müsste. Aber der Realismus wird vergebens seine Doctrin in den grossen Geschichtswerken — um nur einige uns angehörende Historiker zu nennen — eines Ranke, Droysen, Gregorovius, Dunker u. a. suchen; wohl aber mehr oder weniger die Ansichten finden, welche die idealistische Philosophie über die Idee des Sittlichen aufgestellt hat. Der Realismus kann sich höchstens auf die Schriften einiger englischer Culturhistoriker zweifelhaften Werths berufen.

Wenn ich in meinem Vortrage versucht habe nachzuweisen, osweit dies in den Rahmen eines kurzen Vortrages geschehen kann, dass die Lehre des Realismus vom Sittlichen in vielen Fällen durchaus nicht mit den Thatsachen des sittlichen Lebens in Uebereinstimmung ist, und dass das inductive Verfahren, worauf sich derselbe lediglich stützt, mangelhaft und einseitig ist, so habe ich allerdings dadurch zugleich den Ansichten unsers hochverehrten Herrn Vorsitzenden, als des Hauptvertreters des Realismus, entgegentreten müssen. Aber ich habe das ohne Bedenken gethan, weil ich weiss, dass Keiner mehr als er überzeugt ist, dass gerade durch Gegenüberstellung philosophischer Gegensätze wenigstens einiger Gewinn für die Wahrheit herauskommt, auf der einen oder andern Seite. Und der Wahrheit dienen wir.

Herr von Kirchmann erbat sich hierauf zunächst das Wort, da der Redner seine Ausführungen ja wesentlich gegen eine von ihm vertretene Lehre gerichtet habe, und sagte:

Ich bin dem verehrten Redner sehr dankbar, dass er heute die wichtige Frage über den Ursprung des Sittlichen, so wie dessen Inhaltes und dessen Wirksamkeit auf den Willen zum Gegenstand seines Vortrages genommen hat. Ich war darauf gefasst, dass die von mir in Bd. XI. der philosoph. Bibliothek geltend gemachten Ansichten auf grossen Widerspruch stossen würden; sie sind überhaupt wenig beachtet worden, weil man es wohl nicht der Mühe werth gehalten hat, mit solchen offenbaren Irrthümern sich zu beschäftigen. Um so mehr habe ich daher neben der Gründlichkeit auch für die Milde zu danken, mit denen der Redner meine Ansichten beurtheilt hat.

Die unbefangene Erörterung sittlicher Fragen hat mit einer Schwierigkeit ganz besonderer Art zu kämpfen. Alle anderen Gebiete der Philosophie, allenfalls noch mit Ausnahme der Religion, können völlig unbefangen und ohne alle Voreingenommenheit untersucht werden, während bei der Untersuchung des Sittlichen sofort das eigene persönliche sittliche Gefühl des Forschers sich eindrängt und vorgefassten Ansichten eine kaum zu erschütternde Stütze gewährt. Das sittliche Benehmen und Handeln des einzelnen Menschen ist ganz

unabtrennbar von dessen Ueberzeugung bedingt, dass die sittlichen Begriffe und Regeln, welche er befolgt, die unbedingt wahren und richtigen seien; schon den Zweifel daran würde er selbst als etwas Unsittliches empfinden. Auch gelten ihm diese Regeln nicht als von aussen aufgedrungen, vielmehr entstammen sie nach seiner Ueberzeugung unmittelbar der menschlichen Natur; sie bilden den besten Theil seiner selbst, und erscheinen ihm als die Gebote seiner eignen Vernunft. Eine rein objektive Untersuchung des Gegenstandes, wo dies eigene sittliche Gefühl nicht mitsprechen darf, ist daher dem Forschenden kaum möglich, und doch ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass bei aller Erforschung der Wahrheit diese nur erreicht werden kann, wenn jedes dabei sich eindringende Gefühl fern gehalten und nur die erkennenden Kräfte der Seele dabei benutzt werden. Selbst wo der Gegenstand der Untersuchung selbst ein Gefühl ist, darf dasselbe nicht mitsprechen. Je mehr dies bei einem Gebiete möglich ist, desto sicherer wird die Wahrheit erreicht; desshalb ist z. B. die Mathematik schon bei den Griechen zu einer hohen Vollendung und Sicherheit gelangt, während die Politik noch heute, wie zu der Griechen Zeit, der Tummelplatz fortwährenden Streitens ist. Die Ziffern, die Dreiecke lassen den nach ihren Gesetzen Forschenden völlig kühl, während politische Fragen sofort die Intressen und anerzogenen Gefüle mit aller Heftigkeit wachrufen.

Indess dürfte es doch wohl auch in dem sittlichen Gebiete dem Forschenden möglich sein, die sittlichen Gefühle, welche ihn mit vollem Recht in seinem Handeln bestimmen bei einer rein objektiven Betrachtung ihres Gebietes fern zu halten. Es sind vorzüglich drei Umstände, welche ihm dabei zu Hülfe kommen; 1. der grosse Unterschied, welcher in dem Inhalte des Sittlichen bei verschiedenen Völkern noch gegenwärtig besteht und welcher selbst bei ein und demselben Volke zu verschiedenen Zeiten bestanden hat; 2. die Bemerkung, dass wenn die sittlichen Gebote einen autonomen Ursprung haben und jede Heteronomie in diesem Gebiete abgelehnt wird, es schwer zu begreifen ist, dass bei allen Mitgliedern eines Volkes zu einer bestimmten Zeit eine grosse Uebereinstimmung in Beziehung auf den Inhalt des Sittlichen besteht. Sowohl die Gebildeten, wie die Ungebildeten, die Erfahrenen, wie die Unerfahrenen stimmen in dem, was die Pflicht gebietet überein; nur in deren Befolgung besteht die Verschiedenheit; 3. dass die Vernunft, aus welcher meine Gegner den Inhalt und die Wirksamkeit der sittlichen Regeln ableiten, bei näherer Betrachtung sich in ein trennendes, verbindendes und beziehendes Denken auflösen lässt, was lediglich dem Wissen, der Erkenntniss des betreffenden Gegenstandes dient, und als solches die Gefühle und den Willen gar nicht erregt, und dass somit die Vernunft gar nicht im Stande ist, das Handeln des Menschen zu bestimmen.

Wäre dies letztere wirklich der Fall, so würde der beste Kenner der Moral auch der sittlichste Mensch in seinem Handeln sein, während doch die Erfahrung oft das Entgegengesetzte zeigt.

Diese drei Umstände sind es hauptsächlich, welche den unbefangenen Forscher gegen die herrschende, oben geschilderte Ansicht bedenklich werden lassen. Wäre die bei allen Menschen gleiche Vernunft die Quelle des Sittlichen, so wären die obengenannten drei thatsachlosen Zustände unerklärlich. Die Gesetze des Denkens sind zu allen Zeiten von allen Menschen eingehalten worden, gleichviel ob sie dieselbe kannten oder nicht; wesshalb sollte dies mit den sittlichen Gesetzen weniger der Fall sein, wenn sie, wie behauptet wird, der Vernunft, als des Menschen höchster geistiger Kraft entstammen. Schon Aristoteles, welcher die Elemente der Seele aus dem Mischmasch seiner Vorgänger bestimmter heraushob, hat den *νους* nur als die Quelle der höchsten Obersätze, von welchen die Schlussfolgerungen beginnen, behauptet; aber dieser *νους* ist ihm immer nur eine rein denkende, den Beweisen dienende Thätigkeit geblieben, wie schon das Zeitwort *νοειν* ergiebt, aus dem das Hauptwort *νους* gebildet worden. Ebendahin deutet die ratio, mit welchem Wort die Römer das griechische Wort übersetzten. Auch unser deutsches „Vernunft" wird im gewöhnlichen Leben gleichbedeutend und abwechselnd mit „Verstand" gebraucht und nur die idealistischen Systeme der Philosophie haben hier einen Unterschied einzuführen versucht. Von diesen ist die Vernunft für den Sitz der Ideen erklärt worden; diese Ideen sind dann zu selbstständigen Mächten erhoben worden, welche sogar den Gang der Geschichte bestimmen; sie sollen eine Gliederung haben, wobei die Idee des Guten bereits von Plato zur höchsten erhoben worden ist und mit der Gottheit zusammen fällt. Bei Plato mag dies verzeihlich erscheinen, aber schon Aristoteles hat in seiner Metaphysik die Mängel der Platonischen Ideenlehre dargelegt und gezeigt, dass das Allgemeine, die Gattungen nicht ausserhalb der einzelnen Dinge, sondern in diesen enthalten sind, (nicht *ante rem* sondern *in re*) und dass Plato nicht im mindesten darzulegen vermocht hat, in welcher Weise die irdischen Dinge an ihren Ideen Theil haben (*μετεχειν*). Obgleich also schon Aristoteles das Sein und die Wirksamkeit der Ideen widerlegt hatte, wurden doch von der Neuplatonischen Philosophie diese Ideen wieder hervorgeholt; sie bildeten im Mittelalter ein bequemes Bindeglied zwischen Theologie und Philosophie und auf ihre höchste Höhe sind sie bekanntlich von Schelling und Hegel gehoben worden.

Indess hatte schon Kant in seiner Kritik der reinen Vernunft vor den Ideen als einem dialektischen Scheine gewarnt und meines Erachtens lässt sich dieser Schein am sichersten dadurch beweisen, dass man zeigt, wie alle diese Ideen nur Produkte des gewöhnlichen Denkens sind, welches irgend eine aus der Erfahrung

durch trennendes Denken entnommene Bestimmung lediglich durch die Verneinung ihrer Grenze zu einem Unendlichen und einer Idee erhebt. So sind schon die Ideen Plato's nur aus den Gattungen der irdischen Dinge entnommen, indem die nebensächlichen Eigenschaften der Einzeldinge, so wie deren Vergänglichkeit von ihnen verneint worden sind. So werden die Tugenden zu Ideen, indem man den empirischen Begriff derselben durch die Verneinung der durch die Sinnlichkeit ihnen gesetzten Schranke zu einem Unendlichen erhebt. Aehnliches geschieht bei der Idee der Freiheit durch Abtrennung der Schranke, welcher die Freiheit auf Erden durch die Affekte und Leidenschaften unterliegt. Auch die Ideen, welche in der Geschichte der Menschheit den Gang derselben beherrschen sollen sind ähnlicher Art. Die Idee der Weltherrschaft bei den Römern, die Idee der Kreuzzüge, die Idee des Königsthums u. s. w. sind nichts weiter als historische Vorgänge, welche ihre Unwiderstehlichkeit davon ableiten, dass ein Volk oder mehrere Völker zu Zeiten durch besondere Umstände von einer Vorstellung erfüllt sind, welche sich mit lebhaften Gefühlen verbindet und dadurch ein gemeinsames Handeln erweckt, welchem bei der grossen Zahl der Individuen schwer zu widerstehen ist. So wie man hier die Möglichkeit eines Widerstandes überhaupt verneint, hat man die Idee mit ihrer Unwiderstehlichkeit.

Wenn sonach das gewöhnliche empirische Denken im Stande ist, mit Anwendung einer Negation den Begriff jener Ideen vollständig zu erreichen, so fällt aller Grund weg, für diese Ideen eine besondre geistige Kraft in der Vernunft zu postuliren und noch verkehrter ist es, diese Ideen als selbstständige daseiende Wesen von unwiderstehlicher Kraft und höchsten Wahrheit und Wirklichkeit hinzustellen. Jene geschichtlichen Ideen früherer Zeiten sind längst erloschen und haben sich vielfach als Irrthümer erwiesen. Die übrigen Ideen sind sogar der Art, dass sie durch die Negation der empirischen Schranke die Möglichkeit des Daseins verlieren, wie dies bekanntlich schon bei den Eigenschaften Gottes der Fall ist, wenn sie von aller Schranke befreit zu unendlichen gemacht werden, und dann sich selbst einander aufheben.

Zu diesen Bedenken gegen Annahme eines besondern Seelenvermögens, unter dem Namen der Vernunft und ihrer Ideen kommt hinzu, dass dieser Vernunft jedes allgemeine erkennbare Zeichen ihrer selbst und ihres Inhaltes abgeht. Daher erklärt es sich, dass alle Philosophen von Plato ab sich für die Wahrheit ihrer Lehre auf die Vernunft berufen haben; keiner hat zugeben wollen, dass seine Lehre unvernünftig sei, obgleich sie mit denen seiner Gegner im Widerspruch stand. Wem soll man da glauben? Jeder Spätere versichert den Inhalt seines Buches aus der Vernunft geschöpft zu haben, ja Hegel ist sogar so weit gegangen, den Widerspruch zum Kennzeichen der vernünftigen Wahrheit zu erheben.

Auch Kant hat bekanntlich im Praktischen von der „Vernunft“ eine nausgedehnten Gebrauch gemacht und seine ganze Ethik darauf erbaut; „Die praktische Regel“ sagt er im Beginn seiner Kritik der praktischen Vernunft, „ist jederzeit ein Produkt der Vernunft“. — „Die Vernunft bestimmt in einem praktischen Gesetze unmittel-„bar den Willen, nicht vermittelst eines dazwischen liegenden Ge-„fühls der Lust, oder Unlust.“ — Das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft lautet demnach bei Kant: „Handle so, dass „die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer all-„gemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ Dies soll schon der gemeine Verstand ohne Unterweisung entscheiden können und es wird dies an dem Beispiele des Depositums gezeigt; „denn, sagt Kant, „wollte man es sich für seine Person zur Maxime machen, es unter „günstigen Umständen nicht zurück zu geben, so würde dies „machen, dass es gar kein Depositum gäbe.“ Dies ist indess offenbar eine Ableitung des Sittlichen aus dem Nutzen, was Kant selbst vorher so streng verboten hatte; denn das Despositum ist nichts Unentbehrliches, sondern dient nur der grösseren Leichtigkeit und Bequemlichkeit im Verkehr. Schon von Schopenhauer und von Hegel, also von entgegengesetzten Seiten ist das Leere dieses Kant'schen Prinzips gerügt worden. Hegel sagt wörtlich (B. I. S. 325 seiner Werke): „Wird der Maxime Kants durch ihre Auf-„nahme in die Form, die Allgemeinheit ertheilt, so ist der Satz „ein analytischer und eine Tautologie, und in der Produktion von „Tautelogien besteht in Wahrheit das erhabene Vermögen der „Autonomie der Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft.“ — „Das Wesen des reinen Willens und der praktischen Vernunft ist, „dass von allen Inhalt abstrahirt sei. So ist es ein Widerspruch, eine „Sittengesetzgebung, die einen Inhalt haben muss, bei dieser abso-„luten praktischen Vernunft zu suchen, deren Wesen darin besteht, „keinen Inhalt zu haben.“ Weiter sagt Hegel, „dass in Kant's „Allgemeinheit der Maxime jeder Inhalt ohne Ausnahme passe, „dass es keinen Widerspruch enthalten würde, wenn es auch „kein Depositum in der Welt gäbe und dass jenes Prinzip in „Anwendung auf die Frage des Eigenthums eigentlich nur sagt: „das Eigenthum, wenn Eigenthum ist, muss Eigenthum sein.“

Am deutlichsten erhellt die Unfähigkeit aus der reinen Vernunft und dem Kantischen Princip einen Inhalt des Sittlichen abzuleiten aus Kant's eigner Metaphysik der Sitten, wo ihm doch obgelegen hätte die einzelnen Gestaltungen des Rechts und der Moral aus seinem Prinzip abzuleiten. Statt dessen stützt er z. B. die Pflicht zur Wohlthätigkeit in § 30 seiner Tugendlehre darauf „dass jedermann, „der sich in Noth befindet, wünscht, dass ihm von andern „Menschen geholfen werde; wenn er selbst also die entgegenge-„setzte Maxime Andern keinen Beistand zu leisten, festhielte, so „würde ihm in seiner Noth Niemand Beistand leisten.“ Hier wird

also die Pflicht geradezu auf den Egoismus und die Lust gestützt, während doch nach Kant's Prinzip „alle Pflicht von dem Objekt „und den Folgen der Handlung absehn soll."

Es würde zu weit führen, wollte ich noch weitere Beispiele solcher Begründungen, die sich in dieser Schrift in Menge finden, anführen; ich kann in dieser Beziehung nur auf die Erläuterungen verweisen, welche ich in B. 59 der philos. Bibliothek zu dieser Schrift Kant's herausgegeben habe. Schon Schleiermacher ging deshalb, um einen Inhalt für das Sittliche zu gewinnen, auf die „Einheit der Vernunft mit der Natur" zurück und Hegel erfand zu gleichem Zweck seine „Dialektisch-spekulative Entwicklung der Begriffe". Wie wenig indess auch mit diesem Mittel ein Inhalt in das Sittliche erbracht werden kann, hat ganz neuerlich E. v. Hartmann in der Vorrede zu seiner Phänomonologie des sittlichen Bewustseins anerkannt, indem er wörtlich „die gewalt-„same Hegelsche Dreitheilung und den Widerspruch perhorreszirt „in welchem nach Hegel die höhere Vernunftwahrheit enthalten „sein soll". Sogar einer der eifrigsten Verehrer Hegels, unser verehrtes Mitglied, Professor Lasson sagt in seiner 1879 in den philosophischen Monatsheften des Professor Scharschmidt erschienenen Abhandlung über Religionsphilosophie wörtlich: „Die Deduktion „aus dem Begriffe des Absoluten ist bei Hegel offenbar nur Form „der systematischen Einheit des Gedankens, wobei die „bei dem Denker vorhergegangene empirische Analysis des „Objekts blos in der Darstellung verschwindet. Allein Jedermann „kann es wissen, dass Hegel den materialen Inhalt seiner Lehre „auf empirischen Wege an der Hand der Thatsachen gefun-„den und dass er sie nur nachträglich, jede an ihrer Stelle, dem „System der Begriffe formell so eingereiht habe, wie anzunehmen ist, „dass der weltbildende Geist jedes der wesentlichen Momente „seiner Erscheinung aus der Fülle seines Wesens hervorgehn lässt. „— „Der empirische Weg wird nur hinterdrein nicht mehr er-„wähnt und das speculative Resultat nur als solches aufgezählt."

Dies mag thatsächlich richtig sein, und es ist auch ein Hauptsatz des philosophischen Realismus, dass das Denken für sich den Inhalt des Seienden nicht erreichen kann, allein ich glaube kaum, dass einer der Anhänger Hegels dieser Auslegung seiner dialektischen Methode beitreten wird. Der Stolz dieser Lehre liegt gerade darin, dass ihr Inhalt rein aus der Vernunft abgeleitet wird. Auch in seiner in diesem Jahre erschienenen Rechtsphilosophie sagt Lasson wörtlich: „Ohne die Einzelerkenntnisse, ohne das ihr von „den Einzelwissenschaften überlieferte, schon in wissenschaftliche „Form gebrachte Material ist die Philosophie ohnmächtig; sie „setzt nur die Richtung fort, welche in den Einzelwissenschaften „bereits eingeschlagen ist, um bis zu einer letzten Freiheit syste-„matischer Erkenntniss fortzuschreiten." Da nun die Einzelwissen-

schaften in neuerer Zeit ihr Material nur durch Beobachtung und das Allgemeine nur durch Induktion gewinnen, so sollte man meinen, Lasson erkenne diese Methode auch für die Philosophie an; indess wird im Fortgang an dieser Ansicht von ihm nicht festgehalten und die Vernunft wird auch bei ihm sehr bald wieder die Quelle und die letzte Beglaubigung des Gerechten; ein Zeichen, wie fest dieses angebliche Geistesvermögen in der Theorie Wurzel gefasst hat.

Tritt man indess meinen bisherigen Ausführungen bei, so bleibt, um den Inhalt für die Regeln des Handelns zu gewinnen nur die Rückkehr zu den Gefühlen der Lust; denn auch meine Gegner stimmen mir wohl darin bei, dass alles Handeln des Menschen nur aus zweierlei Motiven hervorgeht; entweder aus einem sittlichen oder aus einem Motive der Lust. Deshalb ist schon bei einem grossen Theil der griechischen Philosophen, welche die Vernunft als Quelle des Sittlichen nicht anerkannten, die Lust als Grundlage ihrer Ethik aufgestellt worden. Aristipp, Epikur gehören hierher; die Lehre des letztern hat neben der Stoischen viele Jahrhunderte gegolten, bis das Christenthum sie verdrängte. Später trat sie, als die Wissenschaften wieder frei wurden, sehr bestimmt bei Hobbes, Spinoza, bei den französichen Enzyclopädisten, bei Bentham und neuerlich bei Stuart Mill und den Utilitariern wieder auf. Indess steht derselben die unzweifelhafte Beobachtung entgegen, dass bei jedem, nicht ganz zum Thiere herabgesunkenen Menschen neben den Gefühlen der Lust und Unlust noch ein anderes Gefühl besteht, was sehr oft die stärksten Gefühle jener Art zu untendrücken vermag und was gemeinhin mit sittlichen Gefühl bezeichnet wird. Auch die Gesinnung, welche rechtliche Verpflichtungen blos aus Redlichkeit und ohne Furcht vor Strafe oder dem Executor vollführt, gehört hierher. Dieses sittliche Handeln kennzeichnet sich für jeden unzweifelhaft dadurch, dass dabei von allen Folgen solchen Handlens, ob nützliche oder schädliche, abgesehn wird und die Handlung nur vollzogen wird, weil die sittliche Regel es so verlangt.

Vor Kant waren die Systeme der Moral und des Rechts auf eine Mischung beider Motive in der mannichfachsten Weise aufgebaut worden; man fühlte, dass das Sittliche, wenn es blos aus der Vernunft geschöpft werden sollte, keinen Inhalt gewinnen kann; und umgekehrt, wenn es blos auf die Lustgefühle gestützt wird, es zwar einen reichen Inhalt erhällt, aber das sittliche Motiv verschwindet und die Moral sich in einer blosen Klugheitslehre auflöst. So gerieth man auf Systeme welche für ihre Lehren beide Motive durch einander mischten. Kant gebührt das grosse Verdienst diese Mischung unverträglicher Motive aufgedeckt zu haben, und im Prinzip die Einmengung der Lust in das Sittliche als durchaus unzulässig abgewiesen zu haben; allein er vermochte, wie ich bereits dargelegt, dieses Prinzip bei Ausführung in das Besondere nicht festzuhalten. Da, wie ich bereits gezeigt, die Ver-

nunft keinen Inhalt bietet, so musste Kant unwillkürlich auf die Lustgefühle zurückgreifen und es ist ein wahrhaft bedauerliches Schauspiel was seine Methaphysik des Sittlichen bietet, wo er vergeblich sich abmüht mit Hülfe angeblicher Widersprüche die Lust von der Begründung der einzelnen Tugenden fern zu halten. Auch den Spätern ist dies nicht gelungen. Daher erklärt es sich, dass andere Forscher, wie Herbart das Sittliche seinem Inhalt nach als unmittelbar gegeben und nicht als ableitbar erklärten. Nach Herbart sollen in der Seele fünf sittliche Ideen bestehen, welche den Inhalt der Tugenden und des Rechts befassen. Aehnlich verhält es sich mit dem moralischen Sinn bei Hutcheson; es ist nur ein anderes Wort für das Sittliche und gleiches gilt für die Herbeinahme des Gewissens; es hat an sich keinen Inhalt und ist nur eine Stütze für den ihm eingeprägten Inhalt gegen die unsittlichen Triebe der Affekte und Leidenschaften.

Unter diesen Umständen blieb nur noch ein Ausweg übrig, nehmlich den Inhalt des Sittlichen aus den Gefühlen der Lust zu entnehmen, dagegen das sittliche Motiv aus der Achtung vor den Geboten erhabener Mächte abzuleiten, welche den Einzelnen mit Ehrfurcht und Achtung erfüllen, sein eigenes Wollen niederschlagen und ihn bestimmen, diesen Geboten ohne Rücksicht auf seine eigene Lust zu folgen und gerade dadurch, dass er den Willen dieser erhabenen Mächte erfüllt, sich selbst erhoben zufühlen und gleichsam in die Erhabenheit des Gebietenden einzugehn. Das Nähere über die Natur dieser Achtungsgefühle habe ich in B. XI der phil. Bibliothek S. 48. u. f. und in meiner Aesthetik B. II dargelegt. Sie sind durchaus verschieden von den Lustgefühlen, wo das eigene Ich der Herr bleibt und sein Genuss das Ziel bleibt, während bei den Achtungsgefühlen dieses Ich zurücktritt und der Mensch vielmehr strebt, in die Erhabenheit des Gebietenden durch Erfüllung seines Willens mit einzutreten und mit seinem Ich gleichsam darin zu verschwinden. Diese Stimmung ist kein Gefühl der Lust, selbst wenn man sie noch so fein sich vorstellt. Das sittliche Handeln gewährt vielmehr nur die Seelenruhe, welche durch die Erfüllung des erhabenen Wollens sich von selbst einstellt und eine Achtung seiner selbst, weil man sich selbst in Einheit mit diesem erhabenen Willen fühlt.

Als solche erhabene Mächte zeigen sich in der Geschichte der Menschheit nur drei, die Gottheit, der absolute Fürst eines grossen Volkes und das Volk selbst, wo es als Einheit seinen Willen äussert. Die Gottheit kann nicht unmittelbar wahrgenommen werden; ihre Gebote werden von gottgesandten Männern mit Wundern und Weissagungen verkündet, von dem Volke deshalb gläubig aufgenommen und wo Kirchen sich bilden, von den obersten Priestern geschützt und ausgelegt. Die Wahrnehmung wird hier durch den Glauben ersetzt und an der Realität Gottes und seiner Gebote nicht gezweifelt. — Der Fürst gehört nur da zu den

vollen Autoritäten, wo dessen Macht gross und unbeschränkt ist; insbesondere gilt er als Autorität bei rohen Völkern. Mit der steigenden Kultur tritt die Macht des Fürsten zurück und das Volk als solches tritt überwiegend an dessen Stelle. Der Wille des Volkes ist aus der öffentlichen Meinung, wo sie in möglichster Einstimmigkeit sich äussert, deutlich zu entnehmen. Auch hier muss ich wegen des Nähern auf meine genannten Schriften verweisen. So lange die Kinder noch nicht zur Reife des Verstandes und zur Selbstständigkeit gelangt sind, vertreten bei ihnen die Eltern, insbesondere der Vater und die Lehrer jener drei Autoritäten, und indem diese selbst den Kindern in diesem Alter als eine erhabene und unwiderstehliche Macht erscheinen sind sie vorzugsweise geeignet, bei denselben die Achtung und die Befolgung der Gebote jener Autoritäten zu erwecken und für deren späteres Leben zu sichern.

Indem die Gottheit für die Gläubigen allen menschlichen Autoritäten weit überlegen ist, werden deren Gebote auch für die Fürsten und Völker verbindend; in Kulturstaaten liegt dagegen die Quelle des Moralischen hauptsächlich in der öffentlichen Meinung, und die Quelle des Rechts in dem vereinigten Willen des Fürsten und Volkes. Es bleibt dann nur noch die Frage woher die Autoritäten den Inhalt ihrer Gebote entnehmen. Bei der Gottheit tritt hier die bekannte Controverse auf, ob die Gebote Gottes sittlich sind, weil sie von Gott kommen, oder ob sie von Gott kommen, weil sie sittlich sind; mit einem Wort, ob das Sittliche oder Gott das Frühere ist. Indess ist dies mehr eine religiöse, als philosophische Frage. Indem der Philosoph sich nicht auf den Glauben und nicht auf den Inhalt einer besonderen Religion stützen kann, erhellt selbst dass für ihn die Gebote, welche die Gläubigen als von Gott kommend anerkennen, doch nur das Werk der Religionsstifter oder ihrer Nachfolger, der höchsten Priester sind und dass diese als Menschen den Inhalt ihrer Gebote theils aus dem entnehmen, was in ihrem Volke schon als sittlich gilt, theils aus den Modificationen, welches dieses Sittliche durch ihre neuen Lehre erhielt, und welches sich meist auf den Cultus, die Opfer oder die Verehrung Gottes bezieht. Indess tritt hierbei schon deutlich hervor, dass diese Gebote auch darauf abzielen, die Stellung der Priester in ihrem Ansehn, ihrer Macht und sonstigen Vortheilen zu erhöhen. Schon hier zeigt sich also, dass es das Wohl, die Ehre dieser ist, welche die Grundlage abgiebt, also mit einem Wort die Lust in ihren mancherlei Arten. Noch deutlicher tritt dies bei dem absoluten Fürsten, namentlich in den Despotien hervor. Das Wohl und die Lust des Fürsten bestimmt zunächst den Inhalt seiner Gebote; indess tritt bei steigender Kultur durch die steigende Macht des Volkes bei ihm auch die Rücksicht auf das Wohl des letzteren mitbestimmend hinzu. Im constitutionellen Staat zeigt sich schon deutlich der Nutzen und

das Wohl des Volkes als das Motiv für die vom Parlament und Fürsten vereint ausgehenden Gesetze, während die moralischen Gebote unmittelbar aus dem Volke allein, als Einheit aufgefasst, kommen, so wie in der wachsenden Macht der öffentlichen Meinung welche sich durch die Verachtung der sie Verletzenden geltend macht. Das Neue bildet sich nur hier sehr allmählich oder gelangt in einer, für den Einzelnen beinah unmerklichen Weise zur allgemeinen Geltung; aber der Inhalt wird doch auch hier nur aus dem entnommen, was der Nutzen und das Wohl des Volkes in Folge der Fortschritte der Wissenschaften, der Technik nnd der verfeinerten Empfänglich keit für einzelne Arten der Lust verlangt. Diese Quelle wird als solche nur deshalb weniger erkannt, weil diese Veränderungen sehr langsam und allmählig eintreten oder meist schon lange in Uebung sind, ehe der darin verhüllte Wille des Volkes als solcher hervortritt und das Geübte zur Pflicht erhebt.

So zeigt sich also bei dieser Auffassung des Sittlichen, dass die Motive der Lust den Inhalt des Sittlichen bestimmen, und dass dieser Inhalt seine sittliche Natur erst dadurch erhält, dass derselbe von erhabenen Autoritäten als deren Gebot den Einzelnen des Volkes verkündet wird. Die Umwandlung des zunächst der Lust der Autoritäten entnommenen Inhaltes zu einem Sittlichen für die Einzelnen im Volke, erfolgt dadurch, dass jene Autoritäten für den Einzelnen als erhabene Mächte auftreten, welche ihn mit Ehrfurcht und Achtung erfüllen und so an die Stelle des Motives der Lust das Motiv der Achtung in dem früher von mir dargelegten Sinne treten lassen. Je länger dann die Einhaltung dieser Gebote von den Einzelnen erfolgt, desto mehr verschwindet auch ihr Ursprung. Das Gefühl der Achtung verbindet sich dann allmählig unmittelbar mit dem Gebote selbst d. h der sittliche Inhalt wird dann um seiner selbst willen befolgt, die Pflicht um der Pflicht willen erfüllt.

Diese Entstehung des Sittlichen stimmt überdem genau mit den geschichtlichen Vorgängen. Alle Religionsstifter haben ihre Gebote als die Gebote Gottes, also als Gebote der erhabensten Macht verkündet und für jeden Gläubigen beruhn seine Pflichten nur darauf, dass Gott es so geboten hat. In jedem Kirchenliede ist diese Begründung zu lesen, in jeder Predigt zu hören. Bei rohen Massen werden die Gebote des absoluten Fürsten aus gleichen Motiven befolgt; was der Zar in Russland gebietet gilt dort dem Bauer noch heute unmittelbar als sittlich, er befolgt es in dem Gefühl der Achtung vor der erhabenen Macht des Kaisers und es ist nur Ausnahme, wenn die Furcht vor Strafe dabei mitwirkt. Deshalb beginnt mit der gegenwärtigen Untergrabung dieser Autorität eine so schwere Zeit für Russland; keine Gewalt, keine Androhung und Vollstreckung von Strafen kann das Motiv der Ehrfurcht und Achtung vor der Autorität ersetzen. Aehnliches tritt ein, wenn gewisse anarchische Lehren in einzelnen Klassen des

Volkes sich ausbreiten und so innerhalb dieser durch die gleiche Gesinnung vieler Einzelnen eine Art von Autorität sich gestaltet, welche diesen Lehren für ihre Anhänger den Schein eines Sittlichen ertheilt und sie dadurch bereit macht, für die Verwirklichung desselben Gut und Leben einzusetzen.

Erst mit dieser hier dargelegten Natur des Sittlichen erhalten endlich die von mir im Beginn erwähnten Bedenken ihre Erledigung. Indem der Inhalt des Sittlichen der Lust entstammt, ist es natürlich, dass wenn die Empfänglichkeit für einzelne Arten der Lust bei den Autoritäten sich mit der steigenden Kultur verändert, auch deren Gebote sich dem entsprechend verändern. Am deutlichsten zeigt sich dies bei dem Recht, sowohl bei der Veränderung der Gesetze, wie bei deren Auslegung und ihrer Ergänzung durch das Gewohnheitsrecht. Bei den Geboten der Moral ist es zwar für kürzere Zeiträume weniger bemerklich, aber wohl, wenn man den Inhalt des Sittlichen aus verschiedenen Jahrhunderten vergleicht. Auch wird die Veränderung in der Moral für den Einzelnen dadurch verhüllt, dass die altgewohnten Namen der Tugenden bleiben, obgleich das Gebiet ihrer Geltung, andern Tugenden gegenüber, beschränkt oder ausgedehnt wird. Wie sehr hat sich z. B. die Pflicht der Wohlthätigkeit gegen die von Jesus gepredigte in Folge der gestiegenen Einsicht beschränkt, dass sie in heutigen Verhältnissen leicht den Fleiss und die Thätigkeit des die Gabe Empfangenden lähmt. Wie sehr ist die Pflicht der Wahrheit durch die gestiegene Höflichkeit und die feinern Rücksichten auf geselligen Lebensgenuss beschränkt worden. Wie sehr ist die im Alterthum so wichtige Tugend der Gastfreundschaft heutzutage in Folge der ökonomischen Lage der Einzelnen und der gestiegenen Sicherheit der Fremden in ihrem Umfange gesunken. Indem zwischen den einzelnen Tugenden eine stete Collision besteht, wirkt jede Veränderung in der ökonomischen Lage eines Volkes, auch auf den Gebiets-Umfang der einzelnen Tugenden; je bedeutender die eine Tugend für ein Volk wird, um so mehr müssen die sie beschränkenden Tugenden zurückweichen, ohne dass bei der Allmähligkeit dieser Veränderung und bei dem Gleichbleiben der Namen dies von den Verpflichteten bemerkt wird.

Bei den von mir dargelegten Motiv des Sittlichen findet sonach der Wechsel in dem Inhalte des Sittlichen nach Zeiten und Ländern seine volle Erklärung, ja er erscheint als eine Nothwendigkeit, während, wenn das Sittliche aus der Vernunft abgeleitet wird, dieser Wechsel schwer begreiflich ist. Man ist dann genöthigt zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestimmungen zu unterscheiden oder den beliebten Begriff der Entwickelung des Absoluten herbeizuholen. Das Absolute soll dann selbst den Trieb der Entwickelung in sich haben; aber da dieser Wechsel mit der Unbedingtheit desselben schwer zu vereinen ist, so ist man wieder genöthigt, diesen Wechsel zu einer Erscheinung herabzusetzen,

und damit den Menschen selbst zu einer blosen Erscheinung zu machen, welche zwischen wirklichen Sein und blossen Schein eine unfassbare Mittelstellung erhält.

Ebenso wenig vermag die Ableitung des Sittlichen aus der Vernunft die gleichmässige Geltung des Sittlichen bei allen Einzelnen des Volkes zu einer bestimmten Zeit zu erklären. Soll hier Autonomie gelten, also jeder Einzelne sich selbst seine Pflichten aus seiner Vernunft ableiten, so wäre die Gleichmässigkeit der Pflichten und Tugenden für Alle ein unbegreifliches Wunder, eine so grelle Unmöglichkeit, dass selbst E. v. Hartmann diese Autonomie zur Zeit nur für Philosophen verlangt, die grosse Masse des Volkes aber insbesonders auch die Frauen noch zur Heteronomie verurtheilt. Kant meint zwar mit seiner Prüfung, ob die Maxime zum Gesetz sich eigne ein für Jedermann leicht zu handhabendes Mittel für die Erkenntniss des Sittlichen geboten zu haben, allein ich habe mich hier bereits auf Hegel, Herbart und E. v. Hartmann berufen können, dass Kant sich hier in einer grossen Täuschung befunden hat. Nur weil er seine, durch Erziehung und Leben in seinem Volke empfangenen sittlichen Ueberzeugungen für die absoluten hielt, hatte er an diesen Ueberzeugungen bereits die Grundlage, mit deren Hilfe er aus seinem Prinzip den Inhalt gewinnen konnte; in Wahrheit verhielt es sich aber umgekehrt; weil er bereits in seinem Innern einen reichen sittlichen Inhalt hatte, war es ihm möglich daran zu prüfen, ob eine Maxime sich zum sittlichen Gesetz eigne, das Gesetz war also schon vorhanden und jene Prüfung nur eine philosophische Spielerei.

Endlich hat in der von mir dargelegten Auffassung auch die Wirksamkeit der sittlichen Regel ihre Begründung erhalten. Die Vernunft, selbst wenn sie als eine Erkenntnisskraft bestehen sollte, hat doch auf den Willen keinen Einfluss. Dieser Einfluss ist nach der Natur unseres Geistes überall nur durch Gefühle möglich und in dem Gefühl der Achtung vor erhabenen, dem Einzelnen, als ein Unermessliches gegenüberstehenden Mächten ist das Gefühl gegeben, welches den Willen des Einzelren bestimmt, deren Gebote zu vollführen.

Wenn ich heute meiner Vertheidigung gegen die Angriffe des geehrten Redners eine möglichst gedrängte Darstellung meiner Lehre vorangeschickt habe, so ist es nur geschehen weil es dadurch allein möglich wird, den Angriffen des Redners verständlich entgegenzutreten. Herr Dr. Frederichs hat zwar vieles davon bereits erwähnt, allein doch nur zerstückelt und mitunter wohl auch ein wenig entstellt, so dass nothwendig der Zusammenhang und die Consequenz in meinen Auffassungen leiden und die Wirkung auf die Zuhörer um so mehr geschwächt werden musste, als meine Auffassungen über die Natur des Sittlichen, mit dem sittlichen Gefühl bei dem Einzelnen in einen starken Gegensatz stehn und man

wie ich schon erwähnt, sich um so schwerer von dem Einfluss dieser Gefühle bei Prüfung einer andere Lehre befreien kann, je stärker dieses persönliche Gefühl besteht, dessen Inhalt für den Einzelnen die Natur des absolut Wahren annimmt, ja annehmen muss, wenn sein sittliches Handeln die nöthige Festigkeit behalten soll.

Indem ich nun mich unmittelbar zu dem Vortrag des Redners wende, habe ich im Einzelnen folgendes dagegen zu sagen:

1) Da der Einzelne als Theil seines Volkes bei der Bildung des Sittlichen durch dieses mit thätig ist, so kann die Autorität nicht ausschliesslich „als ein fremder gebietender Wille“ (S. 1.)*) angesehen werden.

2) Die Satzungen der Autoritäten (S. 2.) entspringen nach meiner Lehre nicht lediglich der Willkür derselben, sondern dem Nutzen und Wohle der Betheiligten, d. h. den Lustgefühlen, welche festen natürlichen Gesetzen unterliegen. Die Furcht und Hoffnung habe ich als Motive des sittlichen Handelns nicht anerkannt, sondern die Achtung vor der erhabenen Macht der Autoritäten als Motiv desselben aufgestellt. Wenn ich in B. XI. d. phil. Bibl. gesagt habe, dass Kant ebenfalls die Achtungsgefühle als „Triebfedern des sittlichen Handelns“ bezeichnet habe, so ist dies deutlich in Abschnitt 3. seiner Kritik der praktischen Vernunft zu lesen und sein Fehler ist, wie ich dort gerügt, blos der, dass diese Achtung durch das moralische Gesetz selbst bewirkt werden soll, und nicht durch den Gesetzgeber, obgleich Kant bald darauf selbst sagt: „Achtung geht jederzeit auf Personen, nicht auf Sachen“; und das Gesetz ist doch keine Person. Ebenso sagt Kant daselbst ausdrücklich: „Die Achtung ist so wenig ein Gefühl „der Lust, wie der Unlust“ und weiter: „Achtung ist also die „einzige und zugleich unbezweifelte moralische Triebfeder für das „moralische Gesetz“. Sollte ich nach diesem nicht Recht gehabt haben, mich auf Kant in Bezug auf das Gefühl der Achtung zu berufen?

3) Was (S. 2) vom Redner gegen meine Ansichten über die Vernunft und ihre Ideen gesagt ist, entbehrt der Begründung; es sind blose Berufungen auf entgegengesetzte persönliche Ueberzeugungen, aber keine Widerlegungen der für meine Ansicht heute und in Bd. XI. gegebenen Begründungen.

4) Der Redner tadelt mich (S. 3) dass ich bei Aufsuchung des Sittlichen von den einzelnen Individuen ausgehe und nicht von der Familie; allein alles Handeln muss doch zunächst vom Ein-

*) Anmerkung. Die hier und im Folgenden eingeklammerten Seitenzahlen sind bei dem Drucke beigefügt worden, um den Leser die Auffindung der betreffenden Stelle zu erleichtern. Sie beziehen sich auf die Seitenzahlen dieses Heftes.

zelnen ausgehen und nur die gemeinsam verfolgten Ziele der Einzelnen können dies Handeln zu einem gemeinsamen machen. Das Motiv meines Handelns kann doch nur in mir, dem handelnden enthalten sein und kann nicht in einem Anderen stecken. Desshalb hat jede Ethik, die nicht in den Lüften schweben will, zunächst das Handeln in seine Elemente zu zerlegen, also bei dem einzelnen Menschen anzufangen und erst von da zu den sittlichen Gestaltungen übergehen, welche aus der Thätigkeit mehrer Personen, von der Familie ab bis zu dem Staate sich bilden. So ist denn auch von mir in B. XI. verfahren worden und nur dadurch, dass die Elemente des Handelns vorher ausführlich geprüft worden waren, konnte von S. 118—173 zu den sittlichen Verbindungen Mehrerer übergegangen werden, wo dann auch S. 140 u. f. die Ehe und die Familie ihre ausführliche Behandlung gefunden hat. Der Redner hat übrigens das Princip der Autorität bei der Erziehung ausdrücklich anerkannt, und das „pietätvolle Entgegennehmen der Gebote von Seiten der Kinder" ist wohl nur ein zarterer Ausdruck für Achtung. Uebrigens geht das Ziel der Erziehung (S. 4) nicht dahin, an Stelle des heteronomen Princips das autonome bei den Erwachsenen eintreten zu lassen, sondern der Inhalt der von den Eltern und Lehrern empfangenen sittlichen Regeln soll auch für den Erwachsenen derselbe bleiben, was also ausschliesst, dass die Erwachsenen nunmehr eine eigene Prüfung deren Inhaltes vorzunehmen hätten. Vielmehr können dieselben nur dadurch in der Sittlichkeit erhalten werden, dass sie in der Kirche, und in dem bürgerlichen Leben den gleichen sittlichen Regeln begegnen, welche ihnen bei ihrer Erziehung als die sittlichen eingeprägt worden sind. Von einer autonomen Auffindung des Sittlichen bei dem Erwachsenen ist daher im wirklichen Leben nichts zu finden, vielmehr wird diese autonome Prüfung dadurch ausgeschlossen, dass die Kirche und die Sittlichkeit eines Volkes von den Erwachsenen die Einhaltung derselben sittlichen Regeln verlangen, welche sie in der Familie und Schule gehört haben. Wollte man jene, von dem Idealismus so gerühmte Autonomie (eigne Entscheidung über das Sittliche) zulassen, wie will man da die Lehre der Sozialisten und Communisten bekämpfen, die ja von denselben als die autonomen und damit sittlichen hingestellt werden.

5) Wenn nach dem Redner schon das Kind eine „sittliche „Prädisposition, einen gewissen Inhalt und ethischen Bildungsstoff „der Anlage nach mit auf die Welt bringt, welche von den Eltern „und Lehrern nur bereichert wird", wie ist da die Grundverschiedenheit des sittlichen Inhaltes bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten zu erklären? Kommt dies von der Erziehung, kann diese jene Anlage völlig beseitigen, so ist die Anlage werthlos; liegt es an der Anlage, so ist die Erziehung werthlos. Und woher kommt dann das Sittliche bei den Eltern und Lehrern?

Haben auch diese es ihrer Erziehung zu verdanken, so gelangen wir zuletzt bis auf Adam und Eva; hat aber zu irgend einer späteren Zeit das Sittliche begonnen, so kann das zeitlich erste Sittliche weder aus der natürlichen Anlage noch aus der Erziehung stammen und die Frage woher das Sittliche seinen Inhalt empfängt, bleibt unerledigt. Der Redner hat zwar diesen Einwand auch gegen mich benutzt, allein er hat dabei übersehen, dass ich den Inhalt des Sittlichen aus den Lustgefühlen der Autoritäten ableite, welches Mittel er von sich weist.

6) Was der Redner gegen mich in Bezug auf die Familie gesagt hat, (S. 5. u. 6.) beruht, so weit er meine Worte allegirt hat, zum Theil auf Missverständnissen. Wenn ich sage, dass das Sittliche seinen Anfang in der Familie genommen habe, so ist dies ganz consequent, weil der Vater die erste Autorität in der Familie bildet, wie ich ausdrücklich hinzugefügt habe; und wenn ich die ersten Tugenden sich da entwickeln lasse, so ist dies wider ganz consequeut, denn ich habe sie B. XI. 122 ihrem Inhalte nach ausdrücklich aus dem Nutzen abgeleitet und die sittliche Natur welche dieses nützliche Handeln allmählich annimmt, aus der Achtung vor der Autorität des Vaters erklärt. Ich habe aber hier nicht gesagt: „der autoritative Wille der Eltern ist eben nicht sittlich", vielmehr dient dieser Wille nur so lange blos dem Nutzen und dem Wohle der Familie, bis sich in dem Stammesältesten und später in dem Fürsten und Priester auch für die Eltern Autoritäten gebildet haben. Das hierdurch sich bildende Sittliche eines Volkes macht dann die Eltern nur zu den Stellvertetern jener Autoritäten bei der Erziehung der Kinder und deshalb finden sich diese, wenn erwachsen, schon in Uebereinstimmung mit den sittlichen Gesinnungen ihres Volkes. Es liegt dann der Entschluss über das, was die Eltern den Kindern gebieten wollen, nicht mehr in dem reinen Belieben der Eltern; bis dahin aber schützt die Liebe der Eltern die Kinder vor Geboten, die ihnen selbst schädlich werden würden. Da nun aber die Liebe nicht zu den Achtungs- sondern zu den Lustgefühlen gehört, wie B. XI. S. 93 — 96 ausführlich dargelegt worden, so ergiebt sich auch hier, dass die Gebote der Eltern auch in ihrer frühsten Zeit, wo noch keine andern Autoritäten bestanden, ihren Inhalt lediglich aus den Lustgefühlen entnommen haben. Indem man gewöhnlich diese Liebe nur als eine „vernünftige" einführt, liegt schon darin das still schweigenden Zugeständniss, dass die Liebe allein nur ein Trieb ist, der durch das Sittliche erst seine Regelung erhalten muss. — Der Redner will das Verhalten der Eltern zu den Kindern aus den Pflichten jener gegen diese ableiten, allein hier, wo es sich um die erste Begründung des Sittlichen überhaupt handelt, ist es ein Drehen im Kreise, wenn man schon Pflichten setzt, ehe noch das Sittliche errreicht ist. In der Pietät zwischen den Gliedern der Familie sollen nach dem Redner „Achtung oder

„vielmehr Pflicht und Liebe vereinigt sein"; also Lust und Sittlichkeitsmotive, obgleich Kant, dessen Anhänger der Redner ist, diese Vereinigung ausdrücklich ablehnt. Pietät ist vielmehr diejenige Gesinnung, welche in den engern Kreisen die Einzelnen aus Anhänglichkeit und Liebe zu einander ebenso handeln lässt, wie es in den grössern Verbindungen (Gemeinde, Staat) das Sittengesetz verlangt. Pietät entspringt also nur aus den Lustgefühlen und wird nur deshalb so leicht mit dem Sittlichen verwechselt, weil das äussere Handeln bei beiden dasselbe ist und nur die Motive verschieden sind.

7) Die Familienliebe soll nach dem Redner das Urethos sein (S. 6); dem ethischen Handeln sollen die Triebe der Selbsterhaltung vorausgehen; aber vom Anfang der Entwickelung an soll überall „die sittliche Natur bei dem Einzelnen hindurchbrechen. Gleich darauf wurde aber wieder gesagt, in der Familie sei kein Handeln aus egoistischen Trieben, sondern es geschehe um des Wohles und Glückes der Andern willen. – Allein ich habe nirgends das Sittliche aus blos egoistischen Trieben abgeleitet, sondern alle Lustgefühle bis hinauf zu den feinsten haben die Autoritäten je nach dem Kulturzustand bei ihren Geboten geleitet und den Inhalt des Sittlichen für die Untergebenen bestimmt. Ebenso wenig habe ich bestritten, „dass das ethische „Handeln auch selbstbeglückend sein könne" (S. 6) vielmehr ergiebt sich bei meiner Ableitung des Sittlichen aus dem Wohle und der Lust gerade umgekehrt, dass das sittliche Handeln in seiner Consequenz meist auch zum Wohle des Handelnden gereichen wird. Ich habe nur bestritten, dass bei der einzelnen sittlichen Handlung neben dem sittlichen Motiv zugleich auch Motive der Lust mitwirken dürfen. Auch hier habe ich Kant auf meiner Seite, welcher jede andere Triebfeder, als die aus dem Gebote der Vernunft für unsittlich erklärt. Das Wohl und das Glück kann wohl die Folge des sittlichen Handelns sein, aber nie das Motiv derselben.

8) Indem die Lehrer und Eltern selbst, schon mit dem Beginn grösserer Gemeinschaften, bei der Erziehung der Kinder den Geboten der dann für alle Erwachsenen bestehenden Autoritäten unterworfen sind und nur in deren Vertretung handeln, so schliesst dies aus, dass den Kindern eine solche, mit jenen Autoritäten nicht übereinstimmende Moral gelehrt werde. Wenn dies bei den Jesuiten (S. 7) dennoch geschieht, so ist dies eben ein Verstoss gegen die Gebote der für sie selbst bestehenden Autoritäten, welcher meine Lehre so wenig zur Last gelegt werden kann, wie überhaupt in keinem System Verstösse gegen das Sittliche diesem selbst zur Last gelegt werden können. Die Resultate, dass den Zöglingen der Jesuiten eine falsche Moral beigebracht und von jenen mit voller Ueberzeugung als eine sittliche befolgt werden kann, ist vielmehr ein Beweis für meine Lehre. Indem diese von der Welt abgesperrten Zöglinge die von ihren Lehrern, als der ein-

zigen für sie bestehenden Autorität, gepredigte Moral mit voller Ueberzeugung als die richtige annehmen, erhellt dass dies nur möglich ist, wenn der Inhalt der Moral für die Untergebenen sich lediglich aus den Geboten der Autoritäten bildet.

9) Der Redner bemerkte hierbei (S. 7), die Erziehung müsse darauf gerichtet sein, dass der zu Erziehende sich selbst, in Stärkung des Pflichtbewusstseins, durch vernünftige Ueberzeugung, den eignen sittlichen Inhalt erwirbt. Auch hier soll es also die Vernunft sein, die den Inhalt des Sittlichen bestimmt, während doch in meiner Schrift ausführlich gezeigt und an den verunglückten Versuchen Kant's, Herbart's und Schopenhauer's dargelegt worden ist, dass diese Vernunft ganz ungeeignet ist, einen solchen Inhalt zu beschaffen, dass sie vielmehr nur dazu benutzt werden kann, um die Frage der Sittlichkeit der einzelnen Handlungen an dem bereits bestehenden und geltenden sittlichen Regeln zu prüfen.

10) Der patriarchalische Fürst entnimmt, wie der Redner sagte (S. 9) „seine Satzungen und Rechtssprüche nicht aus seinem Belieben sondern aus dem Herkommen und der urwüchsig erwachsenen Volkssitte". Allein woher entnehmen diese ihren Inhalt? Hierauf blieb die Antwort aus. Offenbar ist dies Herkommen und diese Volkssitte schon selbst ein Produkt des Volkes, welches dabei sich zunächst von dem Nutzen leiten liess und dann durch seine erhabene Macht dem Einzelnen gegenüber dieses Nützliche durch sein Gebot für diesen zu einem Sittlichen erhob. Wenn Zeus nach dem Redner hierbei mitwirkte, so stimmt dies ganz mit meiner Lehre, wonach auch die Gottheit durch ihre Vertreter den Inhalt des Sittlichen mit bestimmt. Der Redner hat übersehen, dass im patriarchalischen Staat bei der schwächeren Autorität des Herrschers der sittliche Inhalt hauptsächlich aus dem Willen des Stammes oder Volkes hervorgeht und dadurch auch gegen den Stammesfürsten eine gewisse, wenn auch beschränktere Geltung erhält. Auch dürfte dieses Patriarchat zum grossen Theil nur ein Ideal aus späterer Zeit sein; die Bücher Mosis zeigen, dass die Patriarchen bei ihren eignen Geboten die Stammessitten vielfach nicht beachtet und mit der Zunahme ihrer Macht die Autorität des Volkes zurückgedrängt haben, wie schon das Beispiel Mosis ergiebt. Das Volk hat dann in Folge ihrer gestiegenen Macht, wenn auch nach einigem Widerstande allmälig deren Gebote als ein Sittliches respektirt. Ueberhaupt bietet die jüdische Geschichte wie sie das alte Testament berichtet, die stärksten Bestätigungen zu meiner Lehre.

11) Der Redner sagte weiter (S. 9) „mitunter hätten die Machthaber wohl willkürliche Gesetze gegeben, aber niemals sei die ganze „Gesetzgebung ein Ausfluss der egoistischen Willkür gewesen, wie „es nach dem Realismus der Fall sein müsste." Allein ich habe den Inhalt der Gebote der Autoritäten nicht aus der Willkür son-

dern aus dem Nutzen und der Lust der Autoritäten abgeleitet und selbst der absolute Fürst sieht bald ein, dass es sein eigner Nutzen ist, wenn er in seinen Geboten auch auf das Wohl des Volkes Rücksicht nimmt, Ich habe ferner als zweite und dritte Autorität neben dem Fürsten, die von den Priestern vertretene Gottheit und das Volk aufgeführt und die aus der Mehrheit dieser Autoritäten sich ergebenden Folgen für den Inhalt des Sittlichen, als Ganzes, in B. XI. der philosophischen Bibliothek ausführlich dargelegt. Dass übrigens in den alten Zeiten der ägyptischen und asiatischen Despotien auch der rohe Egoimus der Despoten oder der Prister den Inhalt des Sittlichen mit bestimmt hat, darüber giebt die Geschichte Beläge genug; aber die geschichtliche Thatsache, dass auch solche willkürliche Gebote in jenen Zeiten von dem Volke als sittliche angenommen und befolgt worden sind, bildet ja nur einen neuen Beweis für meine Lehre. Man darf sich überhaupt nicht verleiten lassen, allen Inhalt des Sittlichen lediglich nach dem zu messen, was heutzutage bei Uns als sittlich gilt. Wenn jetzt ein ungerechter Fürst wie der Redner sagt (S. 10) Verachtung findet, so liegt es eben darin, dass heutzutage die Autorität des Volkes für die Ausbildung des Inhalts des Sittlichen die überwiegende ist; allein dies gilt nicht für frühere Zeiten; und selbst heutzutage wird das Handeln der Fürsten nicht nach gleichen sittlichen Regeln wie das des Privatmannes beurtheilt, wie z. B. der Religionswechsel aus politischen Motiven. Wenn nach dem Redner „die realistische Doktrin für „Despotien passt, aber nicht für freie Staaten“ (S. 10) so ist auch dies nur eine Bestätigung meiner Lehre, denn in freien Staaten ist eben die Autorität des Fürsten gegenüber der Autorität des Volkes sehr gesunken und es haben für den Einzelnen überwiegend die sittlichen Regeln Gültigkeit, welche aus dem Volke hervorgehn.

12) Wenn der Redner unmittelbar darauf (S. 11) wieder sagt: „Der Inhalt der Gesetze ist keinesweges ein gleichgültiger oder „willkürlicher, sondern ein aus dem Willen der objektiven Ver„nunft hervorgegangner; nicht die Achtung vor der erhabenen „Autorität des Fürsten odes des Volkes ist es, welche das Gesetz „willig erfüllen macht, sondern die Achtung vor dem Gesetz, als „dem Ausdruck des vernünftigen Willens der Gesammtheit, „wie vor der Heiligkeit des Gesetzes“ so stellt der Redner wieder die objektive Vernunft als die Quelle des Sittlichen hin, und ich kann daher nur auf das Bezug nehmen, was ich in B. XI. und heute hier über die Vernunft gesagt habe. Sie hat weder einen Inhalt noch Wirksamkeit auf den Willen und gerade Kant's Kritik zeigt, wie Kant um einen Inhalt für die einzelnen Pflichten zu gewinnen, auf den Nutzen hat zurückgreifen müssen. Auch hier überwiegt bei dem Redner sein persönliches sittliches Gefühl, dem es unerträglich ist, den Inhalt des für ihn geltenden Sittlichen aus Geboten fremder Autoritäten abzuleiten. Allein wenn

dieser Inhalt in jedem Jahrhundert ein anderer ist, so kann doch der heutige Inhalt des Sittlichen nicht als Massstab des Sittlichen überhaupt gelten. Wahrscheinlich würden die Menschen früherer Jahrhunderte einen grossen Theil des heutigen Sittlichen für eben so unsittlich erklären, wie wir es mit den thun, was sie für sittlich gehalten haben. Alle Thatsachen, womit der Redner seine Ansicht vom Sittlichen rechtfertigen will, sind den letzten Jahrhunderten entnommen, während die philosophische Untersuchung sich doch auf die Thatsachen, so weit die geschichtliche Kunde reicht, zu erstrecken hat. Selbst China und Japan, denen der Redner doch die Vernunft nicht absprechen wird, zeigen in dem Inhalte ihres Sittlichen noch heute so vieles Barocke, dass ein grosser Theil davon von Uns zu dem Unsittlichen gerechnet werden muss.

13) Aehnlich hat der Redner die Autorität beurtheilt, welche man als die religiöse bezeichnen kann. Er beurtheilt nach den heutigen Ansichten die Wirksamkeit dieser Autorität, welche dieselbe in früheren Zeiten auf die Bildung des Sittlichen gehabt hat. Die Naturreligionen hatten in frühster Zeit wohl keine Priester, aber diese Naturreligionen hatten auch keinen eignen sittlichen Inhalt, weil die erhabenen Naturmächte nur als nützliche oder schädlicher aufgefasst und verehrt worden und keine Gebote irgend einer Art ihnen zugeschrieben wurden. Es war natürlich dass da nur Furcht und Hoffnung die Motive religiöser Handlungen waren. Erst als die sittlichen Gefühle in der Familie und in den Stämmen sich durch deren Autoritäten heranbildeten, bekamen auch diese Naturgötter eine sittliche Bedeutung. Gerade deshalb, weil sie die erhabensten Mächte waren, welche der Mensch kannte, wurde nun das Sittliche, was in den Familien und Stämmen sich gebildet hatte, von den allmächtigen Göttern abgeleitet; es galt nun als von ihnen geboten und wurde von den Gläubigen nicht mehr aus Furcht oder Hoffnung befolgt, sondern in Ehrfurcht vor der erhabenen Macht dieser Götter. Es bedurfte auch damals zu dieser Wirksamkeit noch keiner Priester; erst als die Religion sich zu einem reichen Inhalt entwickelte, war es natürlich, dass eine besondere Klasse sich heranbildete, welche die religiöse Lehre und den Kultus am genauesten kannte, und sich damit allmählig zum Leiter des Gottesdienstes heranbildete. Sie galten nun als der Gottheit näher stehend; der ungebildeten Masse waren sie die Verkünder des göttlichen Willens und viele Jahrhunderte lang ist dann bekanntlich selbst in der christlichen Religion die weitere Ausbildung des Sittlichen von den Priestern mittelst der Conzilien und Erlasse des höchsten Priesters ausgegangen, und dieser Inhalt von den Gläubigen in tiefster Ueberzeugung als das Sittliche aufgenommen worden. Indem der Redner anerkennt dass es dabei gleichgültig war, ob dieser Inhalt (nach heutigen protestantischen Begriffen) sittlich oder unsittlich war, giebt er damit selbst zu, dass es bei den

Gläubigen nicht auf den Inhalt des Gebots, sondern auf Hoheit des Gebietenden ankommt, ob es als sittlich gelten soll. Es ist ja richtig, dass in diesen Geboten vieles geboten ist, was heutzutage uns für unsittlich gilt, aber dies ist eben ein Zeichen für die Wandelbarkeit des Sittlichen und dass das heutige Sittliche nicht als der absolute Maassstab für das Sittliche aller Zeiten gelten kann. Mit dem Schimpfen auf die Hierarchie ist dies nicht abgemacht; genug, viele Jahrhunderte hindurch sind Gebote der Priester von allen christlichen Völkern als sittliche allgemein anerkannt worden, obgleich sie insbesondere uns Protestanten als das Gegentheil deren erscheinen. Wenn die Priester dabei auch die Furcht vor Strafen und die Hoffnung auf Lohn in jener Welt benutzten, so trifft dies meine Lehre um deshalb nicht, weil diese Strafen und dieser Lohn von Gott bei dem jüngsten Gericht ausgetheilt werden, also selbst nur ein Ausfluss seiner Autorität sind. Auch diese Strafen haben deshalb einen sittlichen Charakter und eignen sich deshalb sehr gut zur Stärkung der sittlichen Gesinnung.

14) Der Redner hat dann die Autorität des Volkes in Betracht gezogen (S. 13) und zunächst bestritten, dass das Volk als ein Collectivum dem frühern persönlichen Autoritäten gleich gestellt und als eine erhabene Macht hingestellt werden könne. Allerdings fehlt dem Volk das unmittelbare Organ, was als der Verkünder seines Willens gelten könnte, allein es hat dafür ein mittelbares Organ in der Uebereinstimmung der grossen Mehrheit der Einzelnen, welche dann als öffentliche Meinung gilt. Selbst heute noch berufen sich die öffentlichen Blätter aller Partein auf die Stimme des Landes, als den für alle Parteien entscheidenden Faktor. Das gleiche Stimmrecht aller Bürger hat darin sein unerschütterliches Fundament. Aber wenn auch im Politischen viele Meinungsverschiedenheit herrscht, so ist dies doch nicht bei dem Sittlichen und den Tugenden und Pflichten des Privatlebens der Fall. Gerade aber für dieses Gebiet des Sittlichen ist von mir das Volk als die wichtigere Autorität hingestellt worden. Auch fehlt dem Volke nicht die Macht seine sittlichen Forderungen geltend zu machen; es ist die Verachtung, welche den undankbaren, den lügnerschen, den hartherzigen, den betrügerischen, den faulen, den trunksüchtigen und überhaupt den lasterhaften Menschen von Seiten Aller trifft, die seine Thaten kennen. Gleiche Macht hat die Achtung, welche dem sittlichen, redlichen, gewissenhaften Menschen von allen Seiten gezollt wird. Diese sittliche Ehre ist selbst für den, welcher sittliche Fehler begeht, das höchste Gut, so wie die Schande oder Verachtung die strengste Strafe. Ueberall wohin der Lasterhafte, der Betrüger hinkommt, verfolgt ihn, so wie er erkannt wird, diese Schande. Es hat also auch das Volk sowohl die Mittel seinen Willen auszusprechen, und wie eine erhabene Macht ihn geltend zu machen; es ist deshalb kein Grund vorhanden, ihm die Natur einer Autorität abzusprechen.

Was der Redner hier über den Präsidenten der nordamerikanischen Republik sagte, bestätigt nur meine Ansicht, denn gerade dieser ist nur Beamter und keine Autorität. Gerade deshalb, weil ihm nach der Verfassung die Macht eines selbstständigen Fürsten fehlt, herrscht hier vor allem die Autorität des Volkes, der auch der oberste Beamte sich beugen muss.

Redner hat deshalb auch unmittelbar darauf (S. 14) zugegeben „dass der Volksgeist die Quelle des Sittlichen ist. „Weil aber der Culturgrad der Völker ein verschiedener sei, so „ergäben sich verschiedene Werthschätzungen des Sittlichen; damit „erwachse die Frage nach dem eigentlichen Wesen des Ethischen, „und hier ergebe sich als „die tiefste Quelle des Sittlichen" die „vernünftige Natur des Menschen. In dem gegliederten Ge„meinschaftsleben erwachse der sittliche Inhalt zunächst als Ge„wohnheit und Sitte und nur wenn später der Widerspruch zwi„schen den Inhalt des Sittlichen der Einzelnen und dem von der „Autorität vertretenen Sittlichen grösser werde, gewinne es den „Schein, als sei die Autorität etwas schlechthin Objektives und „das Prius der sittlichen Lebensordnung."

Es wird also auch hier als letzter Grund für den Inhalt des Sittlichen „die vernünftige Natur des Menschen" vorgeführt. Dieselbe ist aber offenbar nur ein anderes Wort für „Vernunft" wir sind also wieder auf die Quelle zurückgeführt, deren Inhaltslosigkeit und Machtlosigkeit von mir bereits wiederhohlt für jeden dargethan worden ist, welcher sich durch den Nimbus des Wortes nicht blenden lässt. Schon der Wechsel in den Worten mit welchen diese Quelle vom Redner bezeichnet worden ist, sollte ihn bedenklich machen. Das Sittliche, heisst es hier, soll zunächst als Sitte und Gewohnheit hervortreten; allein Sitte bezeichnet, wenn es vom Sittlichen unterschieden wird, (was aber in der hier zitierten Stelle meiner Schrift nicht der Fall ist), nur ein gleichmässiges Handeln eines Volkes in dem, was nicht sittlich geboten ist, sondern aus den gleichen natürlichen Bedürfnissen sich gebildet hat, und was also im letzten Grunde auf Nutzen und gleichen Neigungen beruht. Aehnliches gilt für den Ausdruck „vernünftige Natur des Menschen"; indem hier die Natur eingemischt wird, möchte man glauben, dass der Redner selbst das Inhaltslose der Vernunft empfunden und deshalb die menschliche Natur mit ihrem auf Lust beruhenden Neigungen mit hineingezogen habe. Später nennt der Redner gradezu „die menschliche Natur in der Ge„meinschaft der vielen Einzelnen den Urquell des Sittlichen und „nicht die Willkür der Autoritäten". Allein da es sich hier um die Autorität des Volkes handelt, so ist dies kein Gegensatz; beim Volke entwickelt sich zunächst die Sitte auf Grund des für Alle gleichen Nützlichen und Angenehmen; aber sittlich wird diese Sitte nach meiner Lehre erst dadurch, dass das Volk durch seine

Einstimmigkeit und seine in der Verachtung liegende Macht den Einzelnen mit Achtung vor dieser Sitte erfüllt und er sie nun als ein Gebot seines Volkes einhält, selbst wenn seine sinnlichen Triebe sich dagegen sträuben sollten. Auch kann diese Stimme des Volkes nicht als Willkür bezeichnet werden, denn sie hat eben, wie aller Inhalt des Sittlichen bei den Autoritäten ihren Grund in den Lustgefühlen und nur, durch die Achtung, mit welcher der Einzelne den Willen des Volkes empfängt und vollzieht, wird von ihm auch die Handlung zu einer aus Achtung vor den Willen des Volkes vollzogenen d. h. zu einer sittlichen. Der Redner nennt die Gebote der Autoritäten regelmässig „willkürliche"; allein er sollte doch bedenken, dass das Handeln aus Lust oder des Nutzens wegen auch seine Gesetze hat und dass nur in Folge dessen auch bei dem Nützlichen und Angenehmen eine gemeinsame Sitte für Viele sich bilden kann.

15) Der Redner hat schliesslich meine Lehre auch „als den psychologischen Thatsachen widersprechend" darzulegen versucht. Er meint, dass die Achtung „überhaupt ein Gefühl sei, welches wir vor einer sittlichen Persönlichkeit, einem sittlichen Charakter, einer sittlichen Gesinnung empfinden. Diese Achtung ist mir sehr wohl bekannt und ist von mir B. XI. S. 74 ausführlich behandelt worden; sie wird eben dem Einzelnen gezollt, wenn er sittlich handelt und sie ist wesentlich das Gefühl, welches die Autorität des Volkes zu einer so überaus mächtigen erhebt, weil jeder Einzelne des Volkes durch die Verachtung, welche er gerade dem zuwendet, welcher die von dem Volke verlangte Sittlichkeit verletzt, mithilft die Scheu vor solcher Verletzung zu steigern. Allein um diese Achtung kann es sich doch erst da handeln, wo bereits sittliche Regeln und Gebote bestehn, aber es kann aus dieser Achtung, welche die Einzelnen dem sittlich Handelnden zollen, doch nicht der Ursprung des Sittlichen überhaupt abgeleitet werden.

Wenn also der Redner die von mir versuchte Ableitung der Achtungsgefühle aus der erhabenen und unermesslichen Macht der Autoritäten nicht zugiebt, so liegt es eben darin, dass er das Sittliche aus der Vernunft herleitet, und daher eine andere Ableitung des Sittlichen für unnöthig oder unrichtig hält. Wenn nun aber die Vernunft, wie ich aus vielen Gründen zu zeigen gesucht habe, zur ersten Begründung des Sittlichen nicht fähig ist, wenn schon Kant hier auf das Nützliche hat zurückgreifen müssen, so bleibt immer die Frage ungelösst: Wo ist der Ursprung des Sittlichen überhaupt zu suchen? und es dürfte dann schwerlich eine andere Quelle, als die von mir bezeichnete zu finden sein. Sie ist überdem auch die, aus welcher nach der Geschichte bei allen Religionsstiftern die Wirkung ihrer sittlichen Lehren auf das Volk hervorgegangen ist. Diese Stifter fanden nicht eher Gehör, als bis sie durch Wunder und Weissagungen diese erhabene Macht

dem Volke gezeigt und damit ihre nähre Verbindung mit der Gottheit dargelegt hatten. Alle ihre sittlichen Vorschriften stützten sie dann lediglich darauf, dass Gott es so geboten habe, dass in deren Befolgung Gottes Wille geschehe. Nun gilt aber die Gottheit dem Volke als die höchste erhabene Macht und so erlangten diese sittliche Regeln gerade nur durch ihre Darlegung als Gottes Gebote jene Ehrfurcht und Achtung, welche ihre Erfüllung zu einer Pflicht für den Gläubigen umwandelte. Der Begriff der Heiligkeit ist selbst erst eine Folge der so bewirkten Ehrfurcht oder sittlichen Gesinnung; er setzt sich zusammen aus einer erhabenen und für den Menschen zugleich als Quelle des Sittlichen geltenden Macht.

Wenn der Redner in Bezug auf die asiatischen Despotien hier nur die Gefühle der Furcht zulassen will, so verkennt er eben die grosse Scheidewand, welche damals zwischen den Unterthanen und dem unnahbaren Herrscher bestand und letzteren in ihren Augen zu einen Halbgott erhob. Es kann ja vorkommen, dass ein mächtiger Herrscher sich auf die Furcht stützt; allein in solchen Fällen hat sich schon ein Sittliches durch seine Vorgänger, insbesondere aber durch die Religionsstifter und die Volksautorität gebildet, welches den Geboten solcher Herrscher in deren sittlichen Wirkung hindernd und hemmend entgegentritt und welches selbst bis zur Verachtung solcher Herrscher führen kann; aber dies sind nur die Collisionen zwischen den Autoritäten, welche ich in B. XI. S. 67. ausführlich erörtert habe. Diese Collisionen heben die erhabene Macht als Quelle des Sittlichen nicht auf, sondern bestätigen sie vielmehr, indem dann die Gebote derjenigen Macht das Sittliche überwiegend begründen, welche als die gewaltigste erscheint. Deshalb ist der Wille Gottes selbst für die Fürsten und Vöker eine Autorität und damit mindert sich die Gefahr, welche der Redner in deren Geboten findet; ihr Belieben ist nicht reine Willkür, reiner Egoismus, wie der Redner fortwährend behauptet, sondern durch die Regeln der Klugheit, wie auch durch die göttlichen Gebote gemässigt. Wenn Kant die Achtung nur zulassen will, wo es sich um die Erhabenheit eines heiligen Willens handelt, so ist dies nur eine Tautologie; denn in dem „heiligen“ ist schon neben der Macht das Sittliche mitgesetzt. Die grossen Gesetzgeber, wie Moses, Lykurg, Manu u. s. w. haben die sittliche Wirksamkeit ihrer Gesetze nur dadurch erreicht, dass sie sich dabei als Verkünder des Willens Gottes einzuführen verstanden, also ihre Gebote auf eine der von mir aufgestellten Autoritäten zurückführten, oder dadurch, dass sie, wie Solon und Lykurg nur das in förmliche Gesetze fassten, was schon von ihrem Volke in Folge der veränderten wirthschaftlichen Zustände als das Nützliche und Zweckmässigere empfunden wurde. Auch diese waren also nur die Mittelspersonen, welche das, was das Volk wollte, nur zu einem klaren und festen Ausdruck brachten; daher war auch hier das

für den Inhalt Entscheidende der Nutzen der „Autorität, welcher durch das ausdrückliche Gebot für den Einzelnen zu einem Sittlichen wurde. Wenn der Redner die Wirksamkeit dieser Gesetzgeber auch hier daraus ableitet, dass sie „ihre Gesetze aus der objektiven Vernunft entlehnten, „wie sich dieselbe aus dem Geist des Volkes offenbarte“ S. 17) so ist in Bezug auf die Vernunft nur das schon mehrfach Gesagte zu widerholen, wonach sie weder einen eignen Inhalt, noch eine eigne Wirksamkeit auf den Willen hat. Was aber unter „objektiven“, als Beiwort der Vernunft zu verstehen ist, hat der Redner hier nicht angegeben; an sich kann die Vernunft sich nur durch die Stimme des Einzelnen äussern und soll man also unter „objektiv“ nur verstehn, dass ein Volk in seiner grossen Mehrheit dasselbe verlangt, so kann das Motiv dazu nur entweder in dem Nutzen liegen, den Alle von dem, was verlangt wird, erwarten, oder in sittlichen Motiven; ersteres stimmt mit meiner Lehre überein; letzteres ist ein Widerspruch, da der Ursprung des Sittlichen nicht aus einem bereits vorhandenen Sittlichen abgeleitet werden kann. Dasselbe gilt für die „Gewohnheiten, Sitten und Eigenthümlichkeiten“ des Volkes, welche der Redner „kurz als den Geist des Volkes“ bezeichnet (S. 17). Wir sind auch hier wieder entweder bei dem Nützlichen oder bei dem Sittlichen. Ist letzteres schon da, so ist der Gesetzgeber nur das Sprachrohr; ist es noch nicht da, so sind wir wieder bei der objektiven Vernunft, dem beliebten Blendwerk der idealistischen Systeme.

Wenn der Redner das Erhabene nur in der Natur anerkennt (S. 16) so kann ich ihn nur auf die epischen und tragischen Dichtungen verweisen, wo gerade die Erhabenheit der Helden es ist, welche auf die Zuschauer und Leser den tiefsten Eindruck macht. Dieser Eindruck ist allerdings nur ein ästhetischer, aber das ästhetische Gefühl ist nur das ideale Abbild der realen Gefühle. Dass die grossen Geschichtsschreiber durch „kritische Feststellung der „Thatsachen, die sittlichen, das Leben der Völker bestimmen- „den Gesetze abgeleitet haben“ wie der Redner sagt (S. 18) kann ich nicht anerkennen; nach meiner Ansicht gehen diese Männer von dem bei einem Volke bereits bestehenden Sittlichen aus und leiten daraus die Thaten eines Volkes ab; beides gilt ihnen als ein geschichtlich Gegebenes, was sie nur als Ursache und Wirkung mit einander in Verbindung bringen. Wenn sie sich hie und da auf die Entstehung des Sittlichen einlassen, was allerdings nicht zu ihrem Beruf gehört, so verweisen sie da meist auf Klima, Beschaffenheit des Landes, auf die vorherrschendsten Leidenschaften der Bewohner u. s. w., sie leiten also dann mit mir den Inhalt des Sittlichen aus dem Nutzen ab; und wenn sie etwa auch die Vernunft hier erwähnen sollten, was ich mich indess nicht entsinne, so sind dies nur Citate aus idealistischen Systemen der Philosophie ohne eigene Prüfung, da sie eben nur Geschichtschreiber, aber keine Philosophen sein wollen. Der Un-

terschied des legalen und des moralischen Handelns wird auch von mir anerkannt; allein daraus folgt gar nicht, dass die Achtung vor der Autorität blos zu einem legalen Handeln führt; meine ganze Lehre bezweckt vielmehr das innere sittliche Motiv zu erklären und zu zeigen, dass die Achtung vor dem Willen einer erhabenen Macht kein Gefühl der Furcht ist, sondern der Ursprung des moralischen Handelns.

16) Der Redner hat endlich auch die von mir gesetzte Unvereinbarkeit der sittlichen und Lust-Gefühle bestritten und behauptet dass bei dem sittlichen Handeln „mit dem sittlichen Gefühle „ein ebenso reines und lauteres Lustgefühl verbunden sei“ (S. 17). Allerdings wird der Begriff der letzteren vielfach so weit ausgedehnt; allein dies ist eben ein Missbrauch; es wird die sittliche Befriedigung nach geschehener sittlicher That, die Seelenruhe, die Sicherheit sich mit Gott und dem eignen Volke in Uebereinstimmung zu wissen, und die Ruhe des Gewissens mit den Gefühlen der Lust verwechselt. Der Unterschied beider wird indess sofort deutlich, wenn man erwägt, dass bei dem sittlichen Handeln nur das sittliche Motiv vorausgehen darf, und dass die Lust aus derselben, wenn man sie Lust nennen will, der geschehenen Handlung nur nachfolgen, aber bei dem Entschluss zur Handlung nicht mit bestimmend einwirken darf, wenn sie ihren sittlichen Charakter behalten soll. Ohnedem wären wir bei der Epikuraeischen ἡδονη καταστηματικη. Ich möchte den Redner an seinen Meister, Kant verweisen, der in seiner Kritik der praktischen Vernunft in § 3 wörtlich sagt: „Alle materialen praktischen Principien gehören „insgesammt unter das allgemeine Princip der Selbstliebe und eignen „Glückseligkeit“ und in Anmerkung I: „die Vernunft bestimmt in „einem praktischen Gesetze unmittelbar den Willen; nicht mittelst „eines dazwischen kommenden Gefühls der Lust oder Unlust, selbst „nicht einer Lust an diesem Gesetze; und nur dadurch kann die „praktische Vernunft gesetzgebend sein“. Dies wird auch an vielen andern Stellen wiederholt; so heisst es im III. Hauptstücke „der Begriff der Pflicht fordert also an der Handlung, objektive „Uebereinstimmung mit dem Gesetze, an der Maxime derselben „aber subjektive Achtung fürs Gesetz, als die alleinige „Bestimmungsart des Willens durch dasselbe“. Gerade in dieser scharfen Abscheidung der Lustgefühle von den Motiven des sittlichen Handelns liegt der grosse Fortschritt Kant's über die Systeme der Engländer und Franzosen vor ihm, welche über eine trübe Vermischung der Motive der Lust mit sittlichen Motiven nicht hinauskommen konnten. Der Redner sagte nun: „Im Ge„fühle und im Triebe liegen die Keime des Sittlichen, wie des „Unsittlichen; — die Gebote des Stammes, des Volkes sind nicht „aus bloser Willkür, aus blosen Belieben hervorgegangen (habe „auch ich nicht gesagt) sondern aus den Familien- und Stammes-

„gefühlen; aus der Pietät und den Rechtsgefühlen. Alle diese „Gefühle gehören dem Genuss der Lust und Unlust an, „aber sie sind moralische Gefühle weil sie nicht lediglich das „eigne Wohl, sondern zugleich das Wohl der Andern zum Ge„genstande haben". Hiernach werden also die moralischen Gefühle mit klaren Worten zu einer Unterart der Lustgefühle gemacht, und eine Theorie aufgestellt, die im stärksten Gegensatz zur Lehre Kant's steht, obgleich doch der Redner überall und auch in der Ethik sich für einen strengen Anhänger Kant's erklärt hat.

17) Der Redner hat ferner an meiner Lehre bemängelt, dass darin „jedes Unterscheidungs- und Kennzeichen zwischen Sittlichem „und Unsittlichem, zwischen Gutem und Bösem fehle, obgleich „doch die Erklärung dieser Gegensätze erst das Wesen des Ethischen „erschliesse" (S. 18). Allein ich sollte meinen, dass diese Erklärung von selbst aus der von mir gegebenen Definition des Sittlichen und Guten folgt. Unsittlich handelt danach der, welcher das Gegentheil von dem Sittlichen, von dem, von den Autoritäten Gebotenen thut. Die Schwierigkeit, den Ursprung des Bösen zu erklären, besteht nur für die Theologen, indem die Existenz des Bösen mit der Allmacht und Allweisheit Gottes nur durch künstliche Mittel zu vereinigen ist. Für den Realismus, welcher nur den Menschen kennt, ergiebt sich die Möglichkeit des Bösen sofort daraus, dass im Menschen zwei Antriebe, der des Sittlichen und der der Lust bestehn und bald der eine, bald der andere die Oberhand gewinnt. Dagegen könnte ich den Redner tadeln, weil er die Frage ganz unberührt gelassen hat, ob das Sittliche das ganze Handeln des Menschen umfasse, oder ob es gewisse Gebiete freilässt, wo es dem Belieben überlässt, so, oder so zu handeln, so lange nur das Sittliche nicht verletzt wird. Kant dehnt bekanntlich das Sittengesetz auf alles Handeln des Menschen ohne Ausnahme aus; nach meiner Lehre bestehen aber im Leben grosse und kleine Gebiete, welche von den Geboten der Autoritäten freigelassen werden, und wo sonach der Mensch nach seinem Belieben, nach seiner Lust oder Klugheit sich bestimmen darf. Kant's Lehre brachte schon Schiller zur Verzweiflung und zu dem Distichon: „Gern dien ich den Freunden, doch thue ich es leider mit Nei„gung. Und so wurmt es mich oft, dass ich nicht tugendhaft bin." Das Weitere kann in B. XI. S. 44 nachgelesen werden. Nach meiner Lehre ist also an sich das Handeln aus Lustmotiven nicht unsittlich; es kommt lediglich darauf an, ob die Gebote der Autoritäten auf die betreffende Handlung sich erstrecken; nur wo dies der Fall ist, ist das Handeln nur dann sittlich, wenn es aus einem sittlichen Motiv erfolgt, und wird selbst dann nicht-sittlich, wenn auch die äussere Handlung mit der sittlichen übereinstimmt.

18) Damit glaube ich alle Einsprüche, welche der Redner gegen meine Lehre erhoben hat, erledigt und das Thema erschöpft zu

haben. Wenn ich hierbei die Geduld der Gesellschaft vielleicht zu lange in Anspruch genommen habe, so möge man es damit entschuldigen, dass der Gegenstand, wie ich schon in dem Beginn andeutete, zu den schwierigsten der Philosophie gehört, und zwar deshalb weil man bei einer Auffassung, wie die meinige, fortwährend das persönlich sittliche Gefühl des Hörers oder Lesers zu seinem Gegner hat. In dem sittlichen Gefühl des Einzelnen liegt die Ueberzeugung, dass das Sittliche nicht von Aussen aufgedrungen werden darf, dass im Gegentheil Recht vor Macht geht; dass der tiefste Grund des Sittlichen in der eignen Brust des Handelnden liegt, dass er in seinem Gewissen einen innern Richter habe und dass das Sittliche seinen Inhalt aus der für alle Menschen gültigen objektiven Vernunft entnimmt, und dass dieser Inhalt wie er zu seiner Zeit besteht, der allein wahre und absolute sei. Jede Abweichung davon erscheint dem Einzelnen um so unzulässiger, je sittlicher er selbst sich in seinem Gemüth und Handeln fühlt und erweisst.

Nun bin auch ich weit entfernt diese Ueberzeugung des Einzelnen zu erschüttern; im Gegentheil, sie ist die wichtigste Stütze für das sittliche Handeln desselben. Allein für den Philosophen besteht auch hier die wissenschaftliche Aufgabe darin, diesen an sich höchst wunderbaren Gemüthszustand zu erklären und auf seine objektiven Grundlagen zurückzuführen. Zu dem Behufe muss vor allem jenes subjektive sittliche Gefühl von der philosophischen Untersuchung ferngehalten werden; dasselbe kann nur das Objekt der Untersnchung mitbilden, aber es darf bei der Frage, ob die Untersuchung die Wahrheit getroffen habe, nicht mitsprechen, weil es nicht zu den Mitteln der Erkenntniss gehört und kein erkenntniss-theoretisches Princip ist. Je vollständiger man dies vermag, desto sicherer wird man die Wahrheit erreichen; je mehr man die Einmischung jenes subjektiven Gefühls zulässt, desto leichter wird man die Wahrheit verfehlen. Ich möchte mir erlauben zu sagen, dass der Gegensatz des Redners gegen meine Lehre wohl vor allem daher kommen dürfte, dass er diesem, an sich ja für das Handeln höchst nöthigen subjektiven Gefühl zu viel Einfluss auf die Erwägung der objektiven Natur des Sittlichen eingeräumt kat. Objektiv betrachtet, wird auch meine Lehre jener subjektiven Ueberzeugung und dem sittlichen Handeln des Einzelnen nicht den mindesten Abbruch thun; sie zeigt nur, dass das, was dieses Gefühl für das Absolute hält, doch nur als das für seine Zeit und sein Land unbedingt Gültige behauptet werden darf und dass es in so weit in seinem vollem Rechte ist; aber dass dieses Gefühl weder die Entstehung des Sittlichen überhaupt, noch seine im Lauf der Zeit und bei verschiedenen Völkern bis auf die wichtigsten Bestimmungen sich erstreckenden Veränderungen des sittlichen Inhalts, noch die gleichmässige Geltung für alle Glieder eines Volkes zu einer

bestimmten Zeit zu erklären vermag. Nur deshalb ist die Philosophie genöthigt, tiefer in die Natur des Sittlichen einzudringen, und nach einer Grundlage zu suchen, welche diese mit dem Absoluten unverträglichen Vorgänge zu erklären vermag.

Diese Verwechslung des Subjektiven mit dem Objektiven und des für eine bestimmte Zeit und Nation Gültigen mit dem absolut Gültigen ist übrigens bei der Ethik auch den grössten Philosophen begegnet. Aristoteles kann, wenn er das sittliche Handeln näher erklären und bestimmen will, in seiner Ethik regelmässig nichts weiter vorbringen, als man solle so handeln, wie es sich gehört, (ὡς δει) wie es gelobt werde, wie der rechtschaffene Mann (σπουδαιος) zu handeln pflege; also lauter Tautologien, welchen die griechische Sittlichkeit seiner Zeit zu Grunde lag.

Auch Kant konnte das Hohle seines Prinzips: „Nach einer „Maxime zu handeln, welche allgemeines Gesetz werden kann" nur deshalb nicht bemerken, weil sein persönliches sittliches Gefühl ihm darin den, in jenem Prinzip fehlenden Inhalt suppeditirte und er nicht bemerkte, dass dieser Inhalt nur dem Sittlichen seiner Zeit und seines Landes angehöre.

Alle Philosophen, welche das Unzureichende der Ableitung des Sittlichen aus der Vernunft erkannten, wussten sich umgekehrt nicht anders zu helfen, als dass sie die Lust zum Prinzip des Sittlichen erhoben. Sie gewannen damit allerdings einen reichen Inhalt, aber das sittliche Gefühl, was in jedes Menschen Brust sich neben der Lust so mächtig geltend macht, ging ihnen dabei verloren, obgleich es doch für die Moral und das Recht unentbehrlich ist.

So blieb nur eine Versöhnung in der Weise übrig, dass die Lust für den Inhalt benutzt, und das sittliche Motiv aus der Achtung vor einem erhabenen Willen abgeleitet wurde, mit welcher Achtung der Untergebene die Gebote desselben empfängt und ohne Rücksicht auf seine eigene Lust und Schmerz vollzieht. Indem ich diesen Versuch gewagt habe, will ich gern zugeben, dass auch ich mich geirrt haben kann, aber zur Zeit wenigstens ist mir noch keine Entgegnung vorgekommen, welche bei genauer Prüfung mich an der Wahrheit meiner Lehre hätte irre machen können.

Hierauf nahm Herr Lic. Dr. Friedrich Kirchner das Wort und sagte:

In seinem Buche „Grundbegriffe des Rechts und der Moral (1868) sagt Herr v. Kirchmann S. 126, die Tugenden stünden bei allen Völkern in Verbindung mit dem Nutzen. Das Sittliche sei für den Menschen das Unbedingte, nicht, weil das Gebot einen guten Grund habe, sondern weil es von der Autorität geboten sei (S. 137). Das Princip ist demnach rein formell, sachliche Gründe für das sittliche Thun giebts nicht (S. 175).

Bevor Autoritäten geboten, gab es keine Moral. Der Stoff des Sittlichen bildet sich „aus zufälligen, unzusammenhängenden zerstückelten, oft dunklen Geboten verschiedener Autoritäten“ (S. 178); sein Inhalt kann überhaupt nicht unter die Kategorie der Wahrheit fallen (62. 199).

Aber wie lange wird wohl solche Autorität gegolten haben? Grade solange, als das Denken schlummerte. Gewiss, die Autorität hat grosse Bedeutung für die Ethik; alle religiösen Sittenlehren bezeugen es. Aber schon die früheste Autorität, die der Eltern, sucht das Kind von der Heteronomie zur Autonomie, vom Gehorsam zur Freiheit emporzuleiten. Nur die Jesuitenerziehung forderte passiven Gehorsam und das Opfer der eignen Beurtheilung. Ferner herrscht in keinem, auch dem despotisch regierten, Staate die Autorität des Fürsten, sondern diejenige der Gesetze, denen auch jener sich wohl oder übel beugt. Die Gesetze aber sind wieder nur der Wille des Volkes selbst.

Gegen die schroffe Gegenüberstellung der Achtungs- und Lustgefühle möchte ich bemerken, dass auch jene uns Lust verursachen, wie Bewunderung, Ehrfurcht, Andacht und Gewissen beweisen. Ja, ohne Lust oder Unlust, giebt es, meine ich, überhaupt keine Willensbethätigung. Wenn daher Herr v. Kirchmann sagt (S. 103), das sittliche Handeln gewähre nur Ruhe der Seele und keine Lust; im Gegentheil, es werde aufgehoben, sobald sich diese als Motiv eindrängt —: so bedeutet hier Lust entweder Zweierlei, nämlich Wohlgefühl und Glückseligkeit oder die Behauptung ist unrichtig. Denn so wenig die Glückseligkeit allein, ohne Rücksicht auf das Sittliche, Motiv unsers Handelns sein darf, so bestimmt gewährte uns das sittliche Thun Lust. Gewährt doch schon jede Selbstbethätigung solche, geschweige die sittliche, welche unserm vernünftigen Wesen am meisten entspricht. Und wirkt nicht gerade bei Herrn v. Kirchmanns Prinzip die Lust als Motiv, da das Handeln ja doch aus Achtung oder Furcht vor Autoritäten geschieht, man also entweder die Lust ihres Beifalls erstrebt, oder die Unlust, welche ihr Missfallen resp. ihre Strafe herbeiführt, flieht? Nicht der formelle Gehorsam gegen ein Gebot macht daher schon den Menschen sittlich, sondern der Inhalt des Gebotes und die Gesinnung des Thäters. —

Demnächst erhielt Herr Professor Michelet das Wort und sagte:

Dem realistischen Princip der Autorität gegenüber, hat Prof. Frederichs ganz Recht, sich, zur Begründung der Ethik, auf das Schlachtross des modernen Prinzips der Subjektivität zu schwingen. Besonders nachdem ein Kant gesprochen, ein Kant das Princip der Autonomie des Willens fest begründet hatte, ist es seinem Verehrer nicht zu verargen, gegen einen fremden gebietenden Willen, wie

unendlich und unermesslich auch seine Erhabenheit sei, als ausschliessliche Quelle für den Inhalt des sittlichen Handelns, zu eifern. Namentlich hat er leichtes Spiel, den Cadaver-Gehorsam des Jesuitismus mit seiner Autoritätsherrschaft hierarchischer Willkür gebürend zu brandmarken. Ueberhaupt kann ich dem Redner nur beistimmen, wenn er am Realismus die Unterscheidung des Guten und des Bösen vermisst, weil die Autorität das sittliche Gesetz, dessen Inhalt ihr gleichgiltig sei, selber mache.

Hinterher aber kann der Redner sich nur dadurch seines Gegners erwehren, dass er ihn, wie er sich ausdrückt, mit dessen eignen Waffen schlägt. Das will aber hier so viel sagen, dass, obgleich das Prinzip des Realismus den Thatsachen widersprechen soll, der Redner doch zugleich eine Menge Thatsachen anführt, in denen er selber das Autoritäts-Prinzip anerkennen muss: nämlich die Autorität des Vaters bei der Erziehung der Kinder, die des Patriarchen in der Stammesgenossenschaft; während er im Frei-Staate und in der Tyrannis nur den sich darbietenden Gegensatz der Autonomie und der Heteronomie erblickt. Der Redner bemerkt sehr richtig: im freien Staate geniesse nur das Gesetz, als der freie Ausdruck des vernünftigen Willens der Gesammtheit, Ansehen. Auch gegen die realistische Autorität des Priesters führt der Redner mit Recht das auf den religiösen Glauben gestützte Handeln in's Gefecht. Freilich aber unterliegt er dann wieder der realistischen Lehre, indem er selbst den religiösen Glauben im Gefühl der Abhängigkeit von über uns stehenden Mächten wurzeln lässt, auch wenn die Priester nicht, wie er ihnen vorwirft, noch Eigenes hinzufügen.

Endlich kommt der Redner auf ein viertes Autoritätsprinzip, auf das Volk zu sprechen, das ein, ich möchte sagen, protestantischer Realismus zu den drei Autoritäten des Vaters, des Priesters und des Königs, welche der zum Katholicismus übergetretene Friedrich von Schlegel allein aufgestellt hat, hinzufügte. Mit diesem letzten Autoritäts-Acte ändert sich aber die ganze Scene. Sehr gut weist hier der Redner auf die Folgewidrigkeit hin, dass der Realismus mit einem solchen Principe nicht mehr die von ihm aber zu blindem Respect verkehrte Achtung für hohe Persönlichkeiten, welche nur Rechte, keine Pflichten hätten, und blos ihre besonderen Interessen zur Geltung brächten, fordern könne. Auch widerspreche es den Thatsachen, dass, wie der Realismus behaupte, solche persönlichen Autoritäten unverantwortlich seien. Den Nagel aber trifft Frederichs damit auf den Kopf, dass der Volksgeist die Quelle des Sittlichen, des Rechts und der Moral sei, und dass sich daraus die tiefste Ableitung des Ethischen aus der vernünftigen Natur des Menschen ergebe. Die drei persönlichen Autoritäten nehmen dann nur den Schein einer dem Geiste äussern, vom Subject ganz losgetrennten

objectiven Macht an; und diesen Schein hält der Realismus für die Wirklichkeit.

Mit der Autorität des Volkes hat jedoch der Realismus selber sein ganzes Princip der äussern Autorität, ohne es zu wissen, fallen lassen, und dürfte sich nunmehr nicht länger der Wahrheit verschliessen, dass die Autorität, welche etwa dem zu erziehenden Individuum, dem zu bildenden einzelnen Volke oder der ganzen Menschheit sich als ein fremder übermächtiger Wille entgegenstellt, in seinem Kerne nichts Anderes ist, als der *homo noumenon*, der in jedem *homo phaenomenon*, als dessen besseres Selbst, als sein eigenes Wesen ihm die Gebote der Sittlichkeit einflösst, denen er seine sinnliche Lust unterordnet, indem er dieselbe, abgesehn vom selbstsüchtigen Belieben, in der Familie zu Gefühlen der Pietät und Liebe, in den grössern Ganzen zu socialen Gefühlen und Trieben steigert. Wenn also der moderne Realismus, unerachtet der Anerkennung des Volksgeistes, dennoch daran festhält, das Ethische in die Natursphäre herabzuziehen, es aus blossen Inductionen erklären zu wollen, und alles Moralische zu einem lediglich Legalen zu machen: so wäre das der Gipfel der Inconsequenz, die er begeht. Wir würden aber den Gegensatz für ausgesöhnt erachten, wenn der Realismus in den gegebenen Thatsachen der äussern Autorität das durch Deduction gefundene innere Autoritätsprincip der Vernunft wiedererkennen wollte.

Hierauf erhielt Herr Oberlehrer Essen das Wort: Derselbe sagte:

Ich stimme im Wesentlichen durchaus mit meinem Freunde, den Herrn Professor Frederichs überein, und es ist eigentlich überflüssig, wenn ich seinen Ausführungen etwas beifüge. Die induktive Methode ist eine Macht geworden, welche zu verkennen Thorheit wäre; aber Eins vermag sie nicht, sich selber abzuleiten. Die induktive Methode strebt danach, das Einzelne zur Allgemeinheit zu verknüpfen, aber ihre eigenen Voraussetzungen sind eben das Allgemeine und die Art der Verknüpfung. Will sie auch dies ableiten, so bewegt sie sich in einem unlösbaren Zirkel. Die induktive Methode hat nun gewiss auch ihre Berechtigung im Ethischen. Wie man eine Geschichte der induktiven Wissenschaften schreiben kann und geschrieben hat, aber jedenfalls, indem man dies thut, weder die Logik noch die Kategorien ableitet: so scheint mir auch die Darstellung der Art, wie das Ethische zur Eingewöhnung in den Individuen oder in Genossenschaften gelangt ist, und in welcher Weise die einzelnen Handlungen unter die ethischen Grundbegriffe subsumirt worden sind, eben keine Ableitung der ethischen Stammbegriffe zu sein. Achtung zolle ich dem, den wert zu schätzen ich für meine Pflicht halte und Autorität nimmt der in Anspruch, der es für die Pflicht der Andern hält, ihm zu ge-

horchen. So erweist sich als das eigentliche Prius in allem Sittlichen der Begriff der Pflicht, als der allgemein gültigen Norm des Willens aus Selbstbestimmung. Weil nun die Induktion niemals das Allgemeine finden, sondern es nur in Folge der Induktion aus eigner Machtvollkommenheit setzen kann, so ist es auch unmöglich, die Pflicht und alles, was den Begriff der Pflicht involvirt, durch Induktion ableiten zu wollen. Dass übrigens Achtung und Auktorität keine Stammbegriffe sind, lässt sich wirklich durch Induktion strenge nachweisen. Man verliert z. B. die Achtung seiner Untergebenen, wenn man seine Pflicht gröblich verletzt, und die Auktorität, welche nicht wenigstens den Schein erhalten kann, als ob sie nach allgemein gültigen Normen und nicht nach eigener Willkür handele, ruft die Opposition wach, die oft zum gänzlichen Sturze der Auktorität geführt hat. Mir scheint diese ganze Frage durch das, was Sokrates, Plato, Aristoteles und besonders Kant darüber gedacht und gelehrt haben, endgültig entschieden zu sein; vor allem aber dies, dass Auktorität den Begriff des Guten nicht erzeugen, sondern nur erwecken kann, wie man ja auch jemanden gewöhnen kann, seine Verhältnisse verständig zu ordnen, ohne dass man ihm darum auch den Verstand an sich giebt.

Herr Lasson führte Folgendes aus: Im ganzen stehe ich zu den Grundbegriffen des Rechts und der Moral, wie sie Herr v. Kirchmann dargelegt hat, in dem gleichen Gegensatze, wie der Herr Vortragende. Doch vermag ich nicht alle von dem Letzteren vorgebrachten Einwendungen als gleich zutreffend anzuerkennen. Ich glaube zunächst nicht, dass es geraten ist, im Sittlichen und Rechtlichen von der Familie als dem ursprünglich Gegebenen auszugehen; thatsächlich ist die Familie in irgend welcher feineren Ausbildung der gegenseitigen Beziehungen ihrer Glieder nicht das Ursprüngliche, sondern erst ein ziemlich spätes Erzeugniss der Rechtsgemeinschaft. Insbesondere hat sich die Bedeutung der Vaterschaft erst langsam und verhältnissmässig spät herausgebildet. Auch dass die Pietätsgefühle das Urethos seien, scheint mir mit den Thatsachen, mit dem, was wir von den Urzuständen der Menschen wissen, nicht zu stimmen; weit eher darf solchen Anspruch, Ausgang aller weiteren Entwicklung zur Sittlichkeit zu sein, das Gefühl für das Gerechte erheben. Eine „sittliche Natur“ des Menschen würde ich nicht zugeben. Das lässt sich wohl sagen, dass der Mensch von Natur einen „ethischen Bildungsstoff“ hat; aber die Formung dieses Stoffes zu wirklicher Sittlichkeit ist doch erst das Werk der im Menschen thätigen praktischen Vernunft, die man doch nicht wohl zu seiner Natur zählen kann, die vielmehr zu dem natürlich Gegebenen eher den directen Gegensatz bildet. Treffend hat gerade Kant diesen Gegensatz des Sittlichen zu allen natürlichen Trieben und Neigungen hervorgehoben; mit Recht fand er, dass diese alle

auf selbstsüchtige Befriedigung in ihrer Loslösung von Pflicht und Sittengesetz hinauslaufen. Darum muss ich auch im Gegensatze zu dem Herrn Vortragenden an dem Kantischen Satze festhalten, dass das Unsittliche schon im Eudaemonismus als solchem liegt. Man darf nur nicht jedes Handeln, welches ein Streben nach Selbsterhaltung und Selbstbefriedigung beweist, deshalb schon eudämonistisch nennen. Ist dieses Streben nach dem eigenen Wohl ein pflichtmässiges, d. h. beruht es auf dem höheren Zwecke eines jeden, in sich ein Werkzeug sittlicher Thätigkeit zu erhalten, so ist die Handlung nicht durch den nächsten, nur scheinbar eudämonistischen Zweck, sondern vielmehr durch jenen höheren Zweck charakterisirt, dem das scheinbar Eudämonistische untergeordnet wird, so dass es als blosses Mittel für diesen Zweck dient. Sittlich handelt, wer seinen Nutzen und seine Befriedigung sucht oder aufgiebt, je nachdem die Pflicht das Eine oder das Andere gebietet. Nur die pflichtmässige Selbsterhaltung, die eben deshalb nicht eudämonistisch ist, darf man sittlich gerechtfertigt nennen, während Eudämonismus als solcher, wo das eigene Wohl selbst als höchster Zweck gesetzt wird, in jeder Form sittlich verwerflich ist. Wenn endlich der Herr Vortragende gegen Herrn v. Kirchmann einwendet, dass Achtungsgefühle auch Lustgefühle sind, so ist das an sich ganz richtig bemerkt; aber er übersieht dabei, dass Lust und Lust sehr verschieden sein können, dass Achtungsgefühle eine bestimmte Modification der Lust bedeuten und dass gerade diese Modification ganz wohl das ausmachen kann, was an ihnen das specifisch Wertvolle ist und sie über alle anderen Lustgefühle in die Sphäre des Sittlichen erhebt. In der That ist es ja ganz unmöglich, dass etwas gewollt werde, ohne dass der Wollende darin seine Befriedigung suche; für den Wert und die sittliche Qualität des Wollens und Handelns kommt es also nicht darauf an, ob jemand seine Befriedigung suche oder nicht, sondern darauf, von welcher Art diese gesuchte Befriedigung ist, weil die Forderung, im Wollen überhaupt keine Selbstbefriedigung zu suchen, eine schlechthin widersinnige wäre. Die scharfe Abtrennung der Achtungsgefühle von den Lustgefühlen, wie sie Herr v. Kirchmann versucht, ist an seiner ganzen Theorie gerade dasjenige, was mir am meisten der Anforderung einer Theorie des Sittlichen zu entsprechen scheint.

Die Einwendungen, die ich gegen die „realistische“ Auffassung der Natur des Sittlichen zu machen habe, liegen überwiegend auf anderem Gebiete. Zunächst, ich kann nicht finden, dass die Autorität wirklich erfahrungsmässig eine so grosse Macht über die Menschen ausübe, wie der Realist behauptet. Den Versuch, das sittliche Handeln oder wenigstens die Entstehung des Gewissens auf die machtvolle Einwirkung der Autoritäten zurückzuführen, hat schon unter den Engländern Alexander Bain (Emotions and Will, 1859) gemacht, wie ich glaube, mit geringem Erfolge. Thatsäch-

lich sind die Menschen in dieser Beziehung sehr verschieden. Es giebt solche, die sich leichter, und solche die sich schwerer imponieren lassen. Und wie die Individuen darin eine verschiedene Art zeigen, so auch die Völker. Ich für meine Person habe von Kindesbeinen an eine sehr geringe Neigung gehabt, mir durch irgend welche Autorität, sei es in Meinungen, sei es in Handlungsweisen eine Schranke auferlegen zu lassen; ich bin aber auch sonst geneigt zu glauben, dass es nur die stumpfsinnigeren Menschen sind, die der Autorität sich in ihrem inneren Leben, in Ansichten und praktischen Antrieben, gefangen geben, und dass gerade die besser beanlagten Menschen am wenigsten die fatale Frage nach dem Warum, nach der Rechtfertigung vor Einsicht, Vernunft und verständiger Ueberlegung, aufzuwerfen deshalb unterlassen, weil sie der Eindruck der Autorität fasciniert. Wie es aber heute ist, so ist es von je gewesen; so wenig wie heute unsern Bauern eine Autorität ein beliebiges Gebot auferlegen kann, ebensowenig vermag sie es bei den Papuas und ebensowenig vermochte sie es bei den Urmenschen im affenähnlichsten Zustande. Die blosse Macht überdies und selbst eine unendlich überlegene Macht reicht schlechterdings nicht aus, um die innere Rechtfertigung des durch die Autorität Geforderten zu ersetzen oder überflüssig zu machen. Denn gerade solche Macht ist etwas bloss Thatsächliches ohne alle innere Beziehung zu dem was der zufällig Mächtige gebietet. Aber gesetzt selbst, es sei wahr, was allen Erfahrungen und allen Thatsachen widerstreitet, dass das Gefühl der Achtung vor der Autorität so allgemein menschlich, so niederschmetternd und so überwältigend sei, so könnte daraus immer nur zu verschiedenen Malen eine vereinzelte Unterwerfung unter die unendlich überlegene Macht, wo diese besonders deutlich im einzelnen Fall hervorträte, niemals ein regelmässig befolgtes Gesetz, eine Regel des Sollens sich ergeben; gerade diese Form der begrifflichen Allgemeinheit aber erhebt erst die Einschränkung des Wollens auf einen bestimmten Inhalt in die Sphäre des Sittlichen. Eben deshalb reicht das Gefühl der Achtung vor der fremden, übermächtigen Autorität nicht aus, die Entstehung der Sittlichkeit zu erklären; es ist aber auch weiter solche Erklärung überhaupt nicht in irgend einer Art von Gefühlen zu finden. Was eine allgemein gültige Regel des Handelns zu erzeugen im Stande sein soll, das muss einen vernünftigen Inhalt haben, wodurch es sich der praktischen Vernunft als ihr inneres Gesetz auferlegt; alles Gefühl aber bleibt zufällig und haftet an dem Zufall der Individualität, die dem Gefühle mehr oder minder zugänglich sein kann. Dass ich ein Gefühl haben soll, kann man mir offenbar nicht befehlen; beruhte also das Handeln auf Gefühlen als seinen wesentlichen Motiven, so könnte man mir überhaupt kein bestimmtes Handeln anbefehlen. Nur im Gedankenmässigen, Begrifflichen lässt sich der Grund finden für ein Gesetz des Handelns;

denn das Gesetz ist seinem Begriffe nach das begrifflich Allgemeine.

Wollten wir aber gleichwohl die Autorität und die Achtung vor ihr als Erklärungsgrund für dss Sittliche gelten lassen, so würden wir die zweite Einwendung erheben müssen, dass die von dem Realismus als die hauptsächlichen oder gar als die einzigen aufgestellten Autoritäten auf sittlichem Gebiete kaum als solche überhaupt gelten können. Die Autorität des Vaters hat schon deshalb nicht an der Wiege des Menschengeschlechts stehen können, weil die Vaterschaft unsicher ist und die älteren Menschengeschlechter eher eine Autorität der Mutter, des Oheims, der männlichen Verwandten von mütterlicher Seite, des Stammesoberhauptes, als die des Vaters anerkannten. Ueberdies ist es bedenklich, die Art von Gehorsam und Unterwerfung, die der körperlich Unreife und geistig Unmündige den ihn Ernährenden und Leitenden beweist, mit dem Gehorsam des Gereiften und Mündigen gegen das Gesetz auf gleiche Linie zu stellen. Dass dem Unmündigen die Autorität des Vaters gilt, würde nicht beweisen, dass auch der Mündige der Autorität gehorcht, weil sie Autorität ist. Der Gehorsam des Unmündigen gegen die Autorität fällt noch ganz ausserhalb der eigentlichen Sittlichkeit, weil sie ausserhalb der freien Selbstverantwortung und Zurechnung fällt, und weil hier noch die Form der Unterwerfung jeden Inhalt, auch den allerunsittlichsten, zu decken vermag. Was ferner den Fürsten anbetrifft, so ist er nicht Autorität wegen seiner überlegenen Macht, sondern wegen des Inhaltes dessen was er befiehlt. Die Macht die er besitzt ruht ja selber erst auf dem Vertrauen das er geniesst; er hat darum thatsächlich die Macht nur, so lange er der Einsichtigere ist, so lange der Inhalt seiner Gebote mit dem was die Beherrschten für recht und gut und zweckmässig halten übereinstimmt, und er verliert die Macht und den Gehorsam, sowie das nicht mehr der Fall ist. Nicht seine Macht also gewinnt ihm Achtung, sondern die Art wie er sie gebraucht; selbst die sinnlose Despotie eines Aschantikönigs ruht darauf, dass seine Untergebenen in seinen Handlungen und Geboten das wiedererkennen, was in gleicher Lage sie auch thun würden. Das Volk ferner hat nie Autorität besessen als in der Rhetorik demokratischen Phrasengeklingels. Die *majestas populi* ist immer nur die Majestät der politisch organisirten Gemeinde, d. h. des vorhandenen verfassungsmässigen Rechtszustandes, und hat somit völlig gleichen Grund mit der Majestät des Fürsten im monarchisch organisirten Staate. Wenn aber Volksbrauch und Volkssitte von jedem Einzelnen befolgt wird, so beruht das durchaus nicht auf einer Achtung vor dem vielköpfigen und vernunftlosen Ungeheuer, das überdies nicht einmal mächtig, sondern vielmehr höchst ohnmächtig ist, sondern darauf, dass der Einzelne in seinem Selbstbewusstsein, in seiner instinctiven oder reflectierten

Meinung vom Guten und Rechten mit der ganzen übrigen Masse in natürlichem Einklang sich befindet, oder eine thatsächliche Aeusserung seiner Abweichung nicht der Mühe für wert hält und dem etwaigen Verdrusse, der für ihn daraus folgen könnte, den tadelnden und verwerfenden Urteilen der anderen sich nicht aussetzen mag. Ueberdies trägt solche Unterwerfung unter den herrschenden Brauch ohne höhere Motivierung möglicherweise jeden anderen, nur nicht sittlichen Charakter. Und was endlich die Autorität Gottes anbetrifft, so ist es mit ihr ungefähr wie mit der Autorität des Fürsten. Gott wird verehrt, weil und soweit sein Wille und sein Gebot von den Gläubigen als ein heiliger und vernünftiger anerkannt wird; mit dieser Anerkennung schwindet auch die Gottesverehrung selber und die Achtung vor seiner Autorität. Nirgends also ist die Autorität wo die Macht ist, sondern immer nur da wo ein als vernünftig anerkannter und einleuchtender Wille ist, und nicht der Macht gilt die Achtung, sondern der Art ihres Gebrauches. Das Erhabene liegt für menschliche Wesen nicht in blosser unendlich überlegener Macht, sondern in der Ahnung eines heiligen und vernünftigen Willens, dem die Macht zu Diensten steht. Das Bewusstsein des Vernünftigen und Rechten in Form der Ahnung oder des klaren Gedankens, des instinctiven Triebes oder des überlegten Grundsatzes kommt überall zuerst, und daraus entspringt dann erst Achtung und Autorität; nirgends dagegen ist Autorität das Erste oder ein blosses inhaltlich indifferentes Gebot der Autorität Grund des Sittlichen.

Zuzugeben ist ohne Zweifel, dass die Quelle des Sittengesetzes sich für das Gefühl vielfach als Autorität darstellt und dass die Achtung vor der Autorität sehr oft das Motiv des Gehorsams ist. Solche Autorität aber besitzt in jedem Falle, von den Unmündigen und Willenlosen natürlich abgesehen, nur das, was als vernünftig einleuchtet, und genau so weit wie die Menschen selbst in der Entwicklung ihrer Anlage zu praktischer Vernünftigkeit vorgeschritten sind, so weit sind es auch die von ihnen verehrten Autoritäten. Im Grunde also giebt es nur einzige Autorität, die praktische Vernunft selber. Weit entfernt, dass die Autoritäten über Recht und Pflicht erhaben wären, sind sie gerade am meisten gebunden; dem, was ihm als baare Unvernunft erscheint, zollt kein Mensch mit gesunden fünf Sinnen Achtung oder Pietät, und Gehorsam könnte in diesem Falle nur vom Widerwilligen erzwungen werden. Das gilt für die ersten Anfänge der Menschheit gerade so wie für die höchste jemals erreichte Culturstufe.

Gegen die praktische Vernunft freilich eifert Herr von Kirchmann am meisten. Ich halte es aber für einen Grundirrtum, dass er die „Vernunft“ nur ein Denken, ein Wissen nennt, dass die Vernunft nach ihm nur erkennen, nicht befehlen soll. In diesem Sinne hat das Wort niemand von denen gebraucht, gegen die sich

seine Polemik richtet. Es giebt nicht blos ein vernünftiges Denken, sondern auch ein vernünftiges Handeln. Vernunft ist im Wollen als praktische, in der Phantasie als ästhetische Vernunft. Die praktische Vernunft als eine Form des Wollens befiehlt in der That; nur die theoretische Vernunft befriedigt sich im Erkennen, und doch ist auch diese nicht ohne das Erkennenwollen denkbar. Vernunft ist überall, wo Uebereinstimmung des Vielen, Harmonie der Gegensätze, einheitliche Verbindung der Teile, Einheit des Zwecks und der Wirkung im Zusammenwirken Verschiedener ist. Kant hat dereinst mit fraglicher Berechtigung die Wirkung des Erhabenen auf das menschliche Gemüt auf das Bewusstsein der Freiheit und auf die praktische Vernunft zurückgeführt; Herr von Kirchmann führt in noch viel fragwürdigerer Weise die sittlichen Achtungsgefühle auf die Wirkung der erhabenen Erscheinung zurück. Dass auch ein hohes Maass von sittlicher Kraft den Eindruck des Erhabenen zu machen vermag, steht ausser Zweifel; auch dass die Fähigkeit, Eindrücke des Erhabenen zu empfangen, mit der Anlage des Menschen zu sittlicher Freiheit irgendwie zusammenhängt, darf zugegeben werden. Aber zunächst muss man doch das ästhetische Gebiet und das des Sittlichen strenge auseinanderhalten und sondern, wenn man jedes von beiden verstehen will. Nicht das Sittliche des Inhalts als solches macht eine Erscheinung erhaben, sondern nur die erscheinende Form, und nimmermehr kann das Sittliche aus dem Eindruck des Erhabenen erklärt werden, den auch das sittlich Indifferente und das geradezu Unsittliche zu machen vermag.

Aus dem erhabenen Eindruck der unermesslichen Macht leitet Herr von Kirchmann freilich nur die Entstehung des Sittlichen, nicht seinen Inhalt ab. Das Sittliche liegt bei ihm in der blossen Form, dass eine Handlung aus dem Motive der Achtung und nicht aus dem der Lust geschieht; der Inhalt des Sittlichen sei durch den Nutzen und die Klugheit gegeben. Dadurch kommt aber nur in das Sittliche ein unversöhnbarer Gegensatz zwischen Form und Inhalt hinein, die gegen einander völlig gleichgültig sind. Denn die blosse, durch keine Pflicht und kein Gesetz gebundene Autorität könnte ja auch das inhaltlich Widersinnigste befehlen und dadurch der Erfüllung dieses Gebotes den Charakter des Sittlichen erteilen. Für Herrn von Kirchmann ist deshalb das Sittliche auch blosse Vorstufe; sein Ideal ist der Zustand, wo es der Achtungsgefühle nicht mehr bedarf, um die Welt im rechten Gange zu erhalten, wo Klugheit und Einsicht in den Nutzen allein schon ausreichen, um den Motiven der Lust die nötige Mässigung aufzuerlegen. Die Theorie läuft daher im Grunde auf Utilitarismus hinaus, nur dass die wirkliche Erscheinung einer Einschränkung des Willens auf ein bestimmtes gesetzmässiges Verhalten nicht selbst wieder durch Lustgefühle schlechthin, sondern durch eine modificirte Art

von Gefühlen als durch ihre Ursache erklärt wird. Aber so wenig es der Erfahrung entspricht, dass die Menschen das Gebot aus Achtung vor der Autorität befolgen, ebenso wenig entspricht es der Erfahrung, dass das Sittliche seinem Inhalte nach das Nützliche sei. Denn wo wir uns auch in der Geschichte umsehen, bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten, immer und überall hat doch sehr vieles als sittlich gegolten, was seinerzeit niemand für nützlich hielt und dessen Nutzen auch heute schlechterdings nicht eingesehen werden kann, wie Märtyrertod oder geschlechtliche Enthaltsamkeit, und wenn wir aus dem Gesichtspunkte des Nutzens irgend ein allgemeingültiges Gesetz selbst zu construiren unternehmen wollten, so würden wir sehr bald in die Brüche kommen und die Unmöglichkeit eines solchen Unternehmens schnell einsehen. Nützlich ist immer nur eine Einzelheit für einen bestimmten ausser ihr liegenden Zweck; eine Säge oder ein Dampfschiff, spazierengehen und früh aufstehen, Geld verdienen und zuweilen auch Geld ausgeben ist gewiss nützlich: aber alles dergleichen richtet sich nach Zeit und Ort, nach Individualität der Lage und der Menschen. Darauf lassen sich wohl erfahrungsmässige Regeln des Verhaltens und gute Ratschläge für den Durchschnitt der Fälle und der Menschen, aber keine Gebote begründen, am allerwenigsten sittliche Gebote.

Herr v. Kirchmann scheint den Umstand nicht genügend erwogen zu haben, dass es sehr verschiedenartige Formen der Gesetzgebung für einen menschlichen Willen giebt, die auf sehr verschiedenartige Motive bei den Menschen zählen. Bei ihm deckt das eine Wort sittlich als gemeinsame Flagge viele verschiedene und sorgfältig zu unterscheidende Erscheinungen. Das Recht gründet sich auf ganz andere Triebe der Menschenbrust als die Sitte, die Sitte auf ganz andere als die Moral und diese wieder auf ganz andere als das göttliche Gebot von religiösem Charakter. Keineswegs gilt das, was für die eine dieser Gesetzgebungen wahr ist, auch von der anderen, und wenn es z. B. vom Rechte gesagt werden dürfte, dass es auf Achtungsgefühle und Autoritäten sich gründet, so würde es immer noch nicht von der Moral gesagt werden können, die sich direkt an das eigene freie Gewissen und an die selbstständig errungene Einsicht eines jeden wendet. Denn moralisch handelt nur der, welcher jedesmal da direkt gegen jedes Gebot irgend welcher Autorität, gegen das Recht, gegen die Sitte, gegen das kirchliche Gebot handelt, wo es ihm sein Gewissen befiehlt. Eine wirkliche Erkenntniss des Sittlichen scheint mir deshalb erst da erreicht, wo es gelungen ist, alle die genannten Formen des Ethischen aus der einen Natur des Menschen als ihrer gemeinsamen Wurzel zu erklären, wozu sich bei Herrn v. Kirchmann kaum Ansätze finden. Denn selbst das Merkmal, wodurch er es unternimmt, das Rechtliche vom Moralischen zu scheiden, näm-

lich dass jenes eine Verbindung des Motives der Lust mit dem der Achtung darstelle, ist mindestens viel zu weit und würde auf die Art, wie man die Kinder erzieht oder wie man die Weiber beherrscht, noch weit eher passen als auf das Recht.

Dass bei Herrn v. Kirchmann sich im Einzelnen eine Menge von scharfsinnigen Beobachtungen und treffenden Bemerkungen finden, verkenne ich am allerwenigsten. Am meisten stimme ich mit ihm überein, wo er sich den phrasenhaften Verallgemeinerungen widersetzt und z. B. den ganz positiven, durch die bestimmte historische Situation bedingten Charakter des Rechtes hervorhebt; dass er den gleich positiven Charakter auch der Moral zuschreibt, scheint mir dagegen auf einer Verkennung der Eigenthümlichkeit dieser Sphäre des Ethischen zu beruhen. Schliesslich will ich nur noch bemerken, dass die Einwendungen, die ich hier erhoben habe, keineswegs praetendieren, eine Widerlegung zu sein, sondern dass ich nur die Gelegenheit habe benutzen wollen, das Recht meiner eigenen abweichenden Ueberzeugungen so gut es eben ging zu wahren. Im übrigen habe ich Herrn v. Kirchmann für eine Fülle von Anregungen, die ich von ihm empfangen habe, mich ausdrücklich dankbar zu erklären.

Hierauf erhielt Herr Professor Frederichs das Wort zur Schlusserklärung. Derselbe sagte: Die ausführliche Erwiederung, in welcher Herr v. Kirchmann seine Lehren meinen Ausstellungen gegenüber aufrecht zu erhalten sucht, nöthigt mich vor allem zum Schlusse wenigstens in Bezug auf einige Punkte zu erwidern, da es unmöglich ist, jetzt auf alles Einzelne näher einzugehen. Ich muss mir zunächst aber eine allgemeine Bemerkung erlauben über die Unterstellungen, welche der verehrte Herr Präsident seinem Gegner macht, um dessen Darstellung in einem wissenschaftlich unvortheilhaften Lichte erscheinen zu lassen. Indem er nämlich durch das Eindringen der Gefühle bei wissenschaftlichen Untersuchungen, namentlich in der Ethik und der Religion, die Schwierigkeiten hervorheben zu müssen glaubt, die sich einer ganz objectiven Behandlung des Gegenstandes entgegenstellen, macht er davon Anwendung auf meine ethischen Untersuchungen, und nimmt für sich in Anspruch, dass er die Frage ganz objektiv behandele und seine Gefühle zurückdränge, dass ich aber mein sittliches Gefühl überall unvermerkt mit in die Untersuchung mische, und diese daher der Objektivität entbehre und ganz subjektiv gefärbt sei. Ich sollte denken, die Gerechtigkeit bei wissenschaftlichen Diskussionen erfordere es, sich in der unpartheiischen objektiven Behandlung wissenschaftlicher Fragen mit dem Gegner auf gleichen Boden zu stellen und nicht zu sagen: ich verfahre ganz objektiv, du aber bist beherrscht von subjektiven Gefühlen. Wollte ich so verfahren, wie Herr v. Kirchmann, so

könnte ich dasselbe geltend machen und könnte den Einfluss seines sittlichen Gefühls auf seine Lehre ihm vorwerfen. An verschiedenen Stellen seiner Darstellung giebt er dem Unmuth Ausdruck, dass seine Gegner behaupten, seine Lehre von Recht und Moral führe zu höchst bedenklichen Consequenzen. Auch ich habe geltend gemacht, dass die Herleitung des Sittlichen aus der „Lust" der Autoritäten streng genommen zum hierarchischen Jesuitismus und Despotismus und zur Unmündigkeit der Untergebenen führen müsse. Wenn nun der Vertreter des Realismus sich mit aller Macht gegen diese Folgerungen wendet, was ist es anders als sein sittliches Gefühl, was gar nicht den Gedanken in ihm aufkommen lässt, als könne seine Lehre benutzt werden, um das Unsittliche für das Sittliche auszugeben, oder als könnte jemand nach der realistischen Lehre sein unsittliches Handeln damit beschönigen, dass er aus Achtung vor der Autorität gehandelt zu haben erklärte, wie in der That in der Geschichte solche Fälle nachzuweisen sind. Denn wenn die kirchlichen Fanatiker Andersgläubige, unschuldige Menschen, verbrannt haben, so haben sie auch sich auf die Gebote der Autorität berufen; in Berufung auf die Autorität sind die unsittlichsten Handlungen und Greuelthaten begangen. Dies zu sehen verhindert den Vertreter der realistischen Lehre sein eigenes tiefes sittliches Gefühl. Also, um auf die mir imputirte Subjektivität bei meiner Herleitung des Ethischem zurückzukommen, so darf ich sagen, dass ich ebenso objektiv, leidenschaftslos in der wissenschaftlichen Untersuchung verfahre, wie Herr v. Kirchmann, und dass ich das „*sine ira et studio*" ebenso für mich in Anspruch nehme wie er. Alle Consequenzen, welche derselbe daher für meine Darstellung des Ethischen aus dieser Unterstellung nimmt, sind hinfällig.

Für's zweite muss ich es zurückweisen, dass Herr von Kirchmann mich widerlegt zu haben glaubt, wenn er mich auf Kant verweist, oder wenn alles, was andere und er selbst gegen Kants ethisches Princip gesagt haben, auch für mich zur Wiederlegung dienen soll. Ich brauche indess nicht weiter darauf einzugehen, weil ich in meinem ganzen Vortrage nur einmal auf Kants autonomische Begründung des Sittlichen hingewiesen habe im Gegensatz zu der heteronomistischen Begründung desselben. Ich will mir nur zu bemerken erlauben, dass ich allerdings an dem Kern der sittlich-religiösen Weltanschauung Kant's festhalte, die nach meiner Ansicht die einzige ist die den Bedürfnissen des Geistes und der Anforderung der philosophischen Wissenschaft entspricht. Aber ich weiche in der Begründung derselben durchaus von Kant ab, erkenne die seinige vielfach für vollständig verfehlt an, und behaupte auch, dass die nachkantische Philosophie, namentlich die Hegelsche nach verschiedenen Richtungen den Kantischen Standpunkt weiter gebildet hat. Aber ich bin kein Kantianer des Buchstabens, und alles, was

Herr von Kirchmann geltend macht, trifft mich nur zum geringsten Theile.

Herr von Kirchmann hat in Kürze seine Theorie wiederholt. Das Wesentliche derselben läuft darauf hinaus, dass er die Unmöglichkeit nachgewiesen habe, den Inhalt des Sittlichen aus der Vernunft abzuleiten — wobei dem selben die *petitio principii* unterläuft, dass er ohne weiteres die Vernunft als rein erkennendes formales Vermögen voraussetzt, worin doch diejenigen, welche den Inhalt des Sittlichen aus dem vernünftigen Geiste ableiten ganz anderer Ansicht sind — also dass die Vernunft den Inhalt des Sittlichen nicht erzeugen könne, wie es Kant und der gesammte Idealismus thue. Daher bleibe nur noch eine Möglichkeit übrig, das Sittliche aus der „Lust der Autoritäten" oder der Machthaber herzuleiten, deren Gebote, welches Inhalts sie auch immer sein möchten, in dem Untergebenen Achtung erweckten und damit in demselben das Sittliche begründeten. Ich will aber auf die realistische Auffassung der „Vernunft" nicht eingehen, weil, wie ich gleich anfangs gesagt habe, der Realismus nun einmal die Vernunft als ein schöpferische Vermögen des Geistes und ebenso die praktische Vernunft nicht anerkennt. Dagegen möchte ich hierbei bemerken, dass, wenn Herr von Kirchmann sagt, ich hätte seine Lehre von den Autoritäten übertrieben, ich aus seinem Werke jede meiner Behauptungen belegen kann. Die Autoritäten, diese machtvollen Persönlichkeiten — das wird überall geltend gemacht —, handeln bald um der eigenen Lust willen, wenn sie Gebote geben, zuweilen auch um das Wohl des Volkes zu befördern, oder das einzelner Classen, bald treibt sie die Consequenz ihrer Machtstellung, dann wieder die Laune. Wenn das nicht heisst die Autoritäten geben Gebote aus Willkür und zufälligem Belieben, so weiss ich nicht, was Willkür und Belieben überhaupt sind. Denn dass auch das Handeln aus Lust Gesetzen unterliegt, wie gesagt wird, macht das willkürliche Handeln zu nichts anderm als Willkür, ebenso wie die Sünde Sünde bleibt, wenn der Apostel Paulus von einem „*νόμος τῆς ἁμαρτίας*" spricht. Es bleibt also dabei, dass das Sittliche aus dem Willkürlichen und Zufälligen hergeleitet wird, und zwar im Prinzip. Wenn ich nun unter andern nachwies, dass die Lehre des Realismus beispielsweise gar nicht auf den Präsidenten der nordamerikanischen Republik passe, so wird erwiedert, der sei nur Beamter und keine Autorität, in Amerika herrsche die Autorität des Volkes. Nun gut, das Volk sei die Autorität. Wie passt denn die Lehre des Realismus auf das Volk? Man denke sich und vergegenwärtige sich die realistische Lehre und wende sie auf das nordamerikanische Volk als Autorität an; also das amerikanische Volk ist eine „unendlich erhabene Autorität". Die einzelnen amerikanischen Bürger vergehen vor dem Willen desselben in Ehrfurcht; der Volkswille steht über Recht und Sittlichkeit, giebt Gebote, um die Macht auf-

recht zu erhalten, rein aus Lust und Belieben; der Volkswille macht den Einzelnen gegenüber nur Rechte geltend; während diese keine Rechte ihm gegenüber, sondern nur Pflichten haben. Hier geht die Theorie vollständig in die Brüche und es zeigt sich hier, dass dieselben wohl auf Despoten und Hierarchen, also auf despotische machthabende Persönlichkeiten passt, aber nicht auf ein Collectivum, wie es das Volk ist. Hier begegnet es dem Herrn von Kirchmann zugleich, dass er den Volkswillen mit der öffentlichen Meinung identificirt. Denn wenn man diese letztere auch im gewissen Sinne als Autorität ansehen kann, so ist dieselbe doch so schwankend, dass sie unmöglich das Sittliche allein erzeugen kann, es müsste denn jedes Jahr, je nachdem die öffentliche Meinung sich wendet, das Sittliche ein anderes werden. Die öffentliche Meinung kann auch leicht irre geführt werden, wie wir es in Irland sehen, wo Mordthaten von der öffentlichen Meinung zum Theil offen oder versteckt gut geheissen werden. Die öffentliche Meinung ist etwas anderes als der gesetzmässig und verfassungsmässig ausgedrückte Wille des Volks. Was die öffentliche oder Volksmeinung in Bezug auf die Tugenden und Pflichten des Privatlebens betrifft, so macht sie sich durch die Achtung geltend, „welche dem sittlichen, redlichen, gewissenhaften Menschen von allen Seiten gezollt wird“ und durch „die Verachtung, welche den undankbaren, den lügnerischen, den hartherzigen, den betrügerischen, den faulen, den trunksüchtigen und überhaupt den lasterhaften Menschen von Seiten Aller trifft, die seine Thaten kennen.“ So sagte Herr von Kirchmann, und zwar richtig. Aber wie? Nach der realistischen Lehre ist die Achtung ja nur vor den Geboten erhabener Autoritäten ein sittliches Gefühl, während dieses Urtheil der Menschen über das, was sittlich und unsittlich ist, doch unmöglich aus dem Gebote der Autorität stammen kann, sondern vielmehr aus der eigenen sittlichen Natur, welche sich bei unsittlichen und sittlichen Handlungen anderer unmittelbar in Missbilligung oder Billigung geltend macht. Es zeigt sich hier die ganze Unhaltbarkeit des realistischen Standpunkts. Denn diese Dankbarkeit, diese Redlichkeit u. s. w., woher stammen sie anders als aus den im Menschen neben den Lustgefühlen angelegten sittlichen Gefühlen? Diese sind aber sicherlich nicht aus den Geboten der Autorität, denn wenn auch hundert Autoritäten gebieten „Du sollst dankbar, sollst redlich sein u. s. w., eine dankbare, redliche kurz eine sittliche Gesinnung wird dadurch sicherlich im Menschen nicht hervorgebracht, höchstens ein rein legales, aber kein moralisches Handeln. Und wenn nun Herr von Kirchmann dennoch dabei bleibt, dass die Gebote erhabener Autoritäten in den Untergebenen das sittliche Gefühl der Achtung wirken, so ist das eine unerwiesene Behauptung, mit welcher derselbe ganz allein steht. Denn alle Denker, Philosophen und Historiker, alle, welche die menschliche Natur vorurtheilsfrei beobachtet und die Motive

des Handelns der grossen Masse — unbeschadet einzelner Ausnahmen — erkannt haben, machen mit Recht geltend, dass der Respect der Menge vor der Macht und den Gewalthabern aus Furcht vor der Strafe oder aus Erwartung eines Lohnes entspringe, dass Gebote und Gesetze im Sinne des Realismus nicht begriffen, sondern als Macht empfunden werden; das Gesetz wird befolgt, nicht weil es Gesetz ist, — es können die willkürlichsten Gebote sein — sondern weil es mit dem Ansehen der Gewalt auftritt. Was ist es nun, was Herr von Kirchmann verhindert, diese durch vorurtheilsfreie Beobachtung festgestellten Thatsachen nicht zu erkennen? Nichts als sein tiefes sittliches Gefühl, seine Achtung vor dem kategorischen Imperativ, welche er unvermerkt auf die Völker aller Zeiten überträgt und bei jedem Einzelnen voraussetzt. Und so haben wir hier wieder ein Beispiel, was von der Objectivität des Realismus zu halten ist. Wenn nun Herr von Kirchmann selbst so weit geht, dass er sagt, Furcht und Lohn erkenne seine Lehre nicht an, so frage ich, hängen denn Thatsachen von der beliebigen Anerkennung jemandes ab?

Ich komme noch auf einen weiteren Punkt. Der Realismus kann überhaupt das Sittliche nur dann entstehen lassen, wenn es erst machthabende Autoritäten giebt; diese ungeschichtliche Ansicht steht in Verbindung mit einer andern, dass erst die einzelnen Individuen da sind, und dann erst die „Verbindungen“ wie Ehe, Staat u. s. w. Aber wie ist dies auch nur denkbar? Sobald Menschen da waren, waren auch eheliche Verbindungen, Stammverbindungen u. s. w. da. Es ist eine reine Abstraction den Menschen so zu isoliren, ihn getrennt von dem Allgemeinen zu betrachten, während der Mensch immer von seinem Entstehen an Glied ist einer Familie, Glied eines Stammes, eines Staates, Glied der Menschheit. Und ihn so unlösbar und unabtrennbar von der Allgemeinheit zu betrachten, ist die rechte Weise, ihn als ethisches Wesen zu betrachten. Dass man „das Handeln des Einzelnen in seine Elemente zerlegen kann“ widerspricht ja dem durchaus nicht.

Eine der schwer verständlichsten und in sich widerspruchvollsten Punkte in der realistischen Lehre ist der von dem Verhältnisse der Autoritäten zu einander, und der Versuch die Widersprüche zu verdecken ist vergeblich. Es wird unter andern eingeräumt, dass die fürstliche Autorität auch eine höhere, die Gottes oder des Priesters, anzuerkennen habe, dass des Fürsten Autorität Beschränkungen unterliegt. Aber wie kann die weltliche Autorität dann noch eine „unendlich erhabene“ in den Augen der Untergebenen genannt werden? und ferner, da der Regent gegen die höhere Autorität Pflichten hat, wie kann man dann sagen, die Autoritäten hätten überhaupt keine Pflichten, sondern nur Rechte? Ueberhaupt ist es schwer begreiflich, wie der Realismus so anerkannten Thatsachen, dass Eltern Pflichten gegen ihre Kinder, Re-

genten Pflichten gegen ihre Untergebenen haben, sich verschliessen kann. Wird hier nicht den Thatsachen Gewalt angethan der Doctrin zu Liebe und ist das objective Behandlung? Es findet hier dasselbe statt wie bei der Auslegung Kant's durch den Realismus; Herr von Kirchmann setzt überall, wenn er an die Auslegung geht, seine Lehre als bewiesen voraus, und alle Ansichten Kant's, die mit derselben nicht übereinstimmen, sind dann natürlich falsch. Das ist freilich eine an sich berechtigte Kritik, und ich weiss wahrlich die grossen Verdienste zu schätzen, die der Realismus sich um die Auslegung philosophischer Werke erworben hat; aber eine objective Kritik ist das nicht; diese versenkt sich *sine ira et studio* in den Philosophen und sucht den Kern seiner Weltanschauung zu erfassen und ihn vorurtheilsfrei zu verstehen. So lässt sich auf Schritt und Tritt der subjective Charakter des Realismus nachweisen.

Da ich einmal bei Kant bin, so will ich noch meine Verwunderung aussprechen über die Behauptung v. Kirchmanns, dass „Kant bekanntlich das Sittengesetz auf alles Handeln des Menschen ohne Ausnahme ausdehne". Diese Behauptung ist irrthümlich und widerspricht den ausdrücklichen Aussagen Kants, deren ich eine hier anführe aus der Rosenkr. Ausgabe B. IX. S. 258 „Phantastisch-tugendhaft kann der genannt werden, der keine in Ansehung der Moralität gleichgültige Dinge (Adiaphora) einräumt, und sich alle seine Schritte und Tritte mit Pflichten als mit Fussangeln bestreut, und es nicht gleichgültig findet, ob man sich mit Fleisch oder Fisch, mit Bier oder Wein, wenn einem beides bekommt, nähre: eine Mikrologie, welche, wenn man sie in die Lehre der Tugend aufnähme, die Herrschaft derselben zur Tyrannei machen würde." — Wenn mir nun der Vorwurf gemacht wird, dass ich nicht angegeben hätte, ob das Sittliche das ganze Handeln des Menschen umfasse, oder ob es gewisse Gebiete freilasse u. s. w., so möchte ich mir erlauben zu erwidern, dass meiner ethischen Anschauung die Voraussetzung zu Grunde liegt, dass das Ethische sich in den Kategorien des Guten und Bösen bewegt, und dass jeder, der sich mit wissenschaftlicher Ethik befasst, vor allem die Aufgabe hat, diese Begriffe klar zu legen, und ihre Quellen zu untersuchen. Das scheint mir unendlich viel wichtiger als „das Handeln des Menschen in seine Elemente zu zerlegen". Denn gerade der Mangel jeder begrifflichen Unterscheidung — und Herr Prof. Michelet stimmt mit mir überein — zwischen Gutem und Bösen ist die schwache Seite der realistischen Ethik. Es wird zwar gesagt die Erklärung des Unsittlichen erfolge von selbst aus der gegebenen Definition des Sittlichen und Guten, und dann sagte Herr v. Kirchmann wörtlich: „Unsittlich handelt danach der, welcher das Gegentheil von dem Sittlichen, von dem von den Autoritäten Gebotenen thut." Das ist denn auch die einzig consequente Er-

klärung des Unsittlichen nach der realistischen Lehre. Aber zu welchen Consequenzen führt dies! Hat der Stifter der christlichen Religion nicht gegen die Autorität der jüdischen Hierarchie gehandelt? Hat Luther nicht gegen die päbstliche Autorität gehandelt und das Gegentheil von dem von den Autoritäten Gebotenen gethan und haben nicht im Verlaufe der Geschichte viele Männer des reinsten sittlichen Charakters gerade, weil sie ihrem Gewissen folgten, lieber Alles über sich ergehen lassen, als die Willkürgebote der Autoritäten zu erfüllen? Nach der realistischen Lehre müssten die erhabensten, sittlichsten Persönlichkeiten Bösewichte gewesen sein. Eine Ethik aber, die zu solchen Consequenzen führt, kann nicht die richtige sein und so sehr sie sich auf das inductive Verfahren beruft für die Herleitung von Recht und Moral, so ist es evident, dass die Induction verkehrt und einseitig, und unter einer vorgefassten Doctrin gemacht ist.

Ich muss schliessen, so Manches auch noch zu erwidern wäre. Wenn der verehrte Vertreter des Realismus meint, dass seine Ansichten wenig beachtet wären, so glaube ich das nicht. Für mich ist gerade die Schrift über Recht und Moral sehr interessant und anregend gewesen, und sie muss es für jeden sein, der sich mit ethischen Problemen beschäftigt, schon deshalb, weil sie unaufhörlich zum Widerspruch herausfordert. Das Wahre an der Lehre des Herrn v. K. ist, dass ohne Autorität, also ohne einen leitenden anderen Willen, keine sittliche Entwickelung in ihrem Beginnen möglich ist, in sofern jeder Einzelne aus der Unmündigkeit zur Mündigkeit, Selbstständigkeit und Freiheit erst erzogen werden muss. Das Autoritätsprincip ist ein wesentlich pädagogisches nicht bloss in der Familie, sondern auch im Staate und was speciell diesen betrifft, so wäre das Problem weiser Staatsleitung die harmonische Verbindung der Autorität der gesetzlichen Ordnung mit der individuellen Freiheit Dass aber Herr v. K. selber fühlt, dass das von ihm aus der „Lust“ der Autoritäten abgeleitete Sittliche nicht das wahre Sittliche ist, geht daraus hervor, dass die Möglichkeit aufgestellt wird, dass die Gebote der Autorität überflüssig werden, und mithin auch das Sittliche, dann nämlich, wenn die Klugheit, d. h. der kluge Egoismus der Völker das herrschende Motiv für ihre Handlungen wird. Damit wären wir dann bei dem volkswirthschaftlichen Princip des „klugen Egoismus“ als des bestimmenden angelangt.

Wenn ich noch einen Blick auf den Inhalt dessen werfen darf, was von den Herrn, die an der Diskussion Theil genommen haben, geltend gemacht worden ist, so freut es mich, dass sie alle in demselben Gegensatz zu der realistischen Lehre, wie ich, stehen. Herr Professor Lasson hat zwar gegenüber verschiedener meiner Einwendungen seinen Dissens ausgesprochen. Doch glaube ich, würde ich mich mit den verehrten Mitgliede leicht vereinigen können, wenn dazu jetzt Zeit und Gelegenheit wäre. Ich will nur be-

merken dass ich selbstverständlich ihm darin beistimme, dass die Familie nicht „in irgend welcher feineren Ausbildung“ das Ursprüngliche ist; aber die Substanz der Familie, jene instinctive Liebe und Hingebung der Eltern für die Erzeugten und dieser gegen die Eltern, welches gegenseitige Gefühlsverhältniss ich nur Pietät nennen kann, ist unstreitig ebenso ursprünglich als das instinctive Gerechtigkeitsgefühl in der erweiterten Gemeinschaft des Stammes. Dieses unmittelbare, unreflectirte Ethos, wie es sich in den Pietätsgefühlen, in dem Gefühl der Schaam, der Reue, in der naiven Unschuld des Herzens ausspricht, habe ich die sittliche Natur des Menschen genannt, also keineswegs die rein egoistischen natürlichen Triebe in die Sphäre des Sittlichen erhoben. Den Kantischen Gegensatz zwischen den sittlichen Achtungsgefühlen und den egoistischen Trieben erkenne ich vollständig an und ich habe gerade die Achtungsgefühle, wenn sie auch zur Gattung der Lustgefühle gehören, sittliche genannt. Aber ich kann dem Realismus nicht die Berechtigung zuerkennen das Kantische Gefühl der Achtung vor der Erhabenheit eines geahnten vernünftigen, heiligen Willens mit dem blinden Respect vor der Autorität und deren Machtgebote zu identificieren. Wenn Herr Lasson sagt seine Einwendungen lägen überwiegend auf einem andern Gebiete, so möchte ich doch bemerken, dass bei Lichte besehen, sie sich doch vielfach mit den meinigen begegnen, wenn gleich dieselben meinen Einwürfen eine kräftige Stütze bringen, so unter andern durch die sehr richtige, Bemerkung, das durch die realistische Lehre in das Sittliche ein unversöhnbarer Gegensatz zwischen Form und Inhalt hinein komme.

Druck der Heynemannschen Buchdruckerei in Halle.
(J. Fricke & F. Beyer).